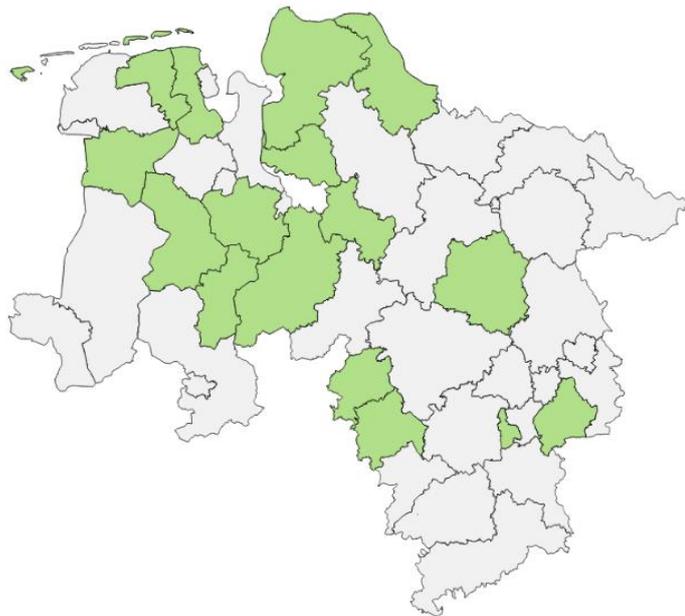


**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**„Medienzentren - angekommen
in der digitalen Welt?“**



Übersandt an

- Landkreis Celle
- Landkreis Cloppenburg
- Landkreis Cuxhaven
- Landkreis Diepholz
- Landkreis Friesland
- Landkreis Hameln-Pyrmont
- Landkreis Leer
- Landkreis Oldenburg
- Landkreis Osterholz
- Landkreis Schaumburg
- Landkreis Stade
- Landkreis Vechta
- Landkreis Verden
- Landkreis Wittmund
- Landkreis Wolfenbüttel

Hildesheim, 23.09.2020

Az.: 10712/6.4 – 15/2019



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	4
2	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	7
3	Das Medienzentrum – Aufgaben und Organisation	9
4	Die Arbeit der Medienzentren.....	12
4.1	Die digitalen Medien.....	12
4.1.1	Die Nutzung von digitalen Medien	12
4.1.2	Die Lizenzproblematik von digitalen Medien.....	13
4.2	Das Ausleihgeschäft von haptischen Medien und Geräten.....	15
4.2.1	Haptische Medien noch im Einsatz.....	15
4.2.2	Geräte sind weiterhin gefragt	18
4.2.3	Der Personalaufwand für das Ausleihgeschäft	20
4.3	Der Ressourceneinsatz	23
5	Der DigitalPakt.....	25
6	Die Medienzentren im Wandel!?	27
7	Stellungnahmen der Kommunen	32

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Ausleihquote für haptische Medien.....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Geräte in den Medienzentren Cuxhaven und Cloppenburg</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Ausleihquote für Geräte.....</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 4:</i>	<i>Berufliche Qualifikationen des Personals</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 5:</i>	<i>Personalaufwand je Ausleihe von haptischen Medien und je Ausleihe von Geräten</i>	<i>21</i>
<i>Abbildung 6:</i>	<i>Ordentliches Ergebnis je Einwohner und ordentliches Ergebnis je Schülerin und Schüler.....</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 7:</i>	<i>Medienzentrum Cloppenburg</i>	<i>28</i>
<i>Abbildung 8:</i>	<i>Mediothek Diepholz.....</i>	<i>29</i>
<i>Abbildung 9:</i>	<i>Campus Osterholz-Scharmbeck.....</i>	<i>30</i>
<i>Abbildung 10:</i>	<i>PC-Bereich Bildungszentrum Wolfenbüttel.....</i>	<i>30</i>

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Anzahl der kreisangehörigen Kommunen und Einwohnerzahl der Landkreise am 31.12.2018 Anzahl der Schulen und der Schülerinnen und Schüler in den Landkreisen für das Schuljahr 2018/19
Anlage 2:	Ergebnisrechnung 2018 für die Medienzentren
Anlage 3:	Kennzahlen nach der Ergebnisrechnung 2018
Anlage 4:	Ausleihquote 2018 für die haptischen Medien und Geräte
Anlage 5:	Übersicht über die Qualifikationen des Personals in den Medienzentren in 2018
Anlage 6:	Übersicht über das Personal in den Medienzentren in 2018 mit Kennzahlberechnung
Anlage 7:	Übersicht über die benötigte Zeit pro Ausleihvorgang in 2018
Anlage 8:	Fallzahlen der Beratungen in 2018
Anlage 9:	Stand der Medienentwicklungsplanung in 2018

Abkürzungsverzeichnis

EG	Entgeltgruppe
FWU	Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH.
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO –) vom 18.04.2017, Nds. GVBl. S. 130, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 22.01.2020, Nds. GVBl. S. 13.
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Merlin	Medienressourcen für Lernen in Niedersachsen
MK	Niedersächsisches Kultusministerium
NLQ	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, Nds. GVBl. 1998, S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019, Nds. GVBl. 2019, S. 430.
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VHS	Volkshochschule
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2018, ©  LGLN.

Bildrechte

Beate Korth-Wiesenmüller, beate.korth-wiesenmueller@lrh.niedersachsen.de

Heiko Vortisch, heiko.vortisch@lrh.niedersachsen.de

1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 1 Die Errichtung von Schulanlagen und die Ausstattung von Schulen ist in § 108 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)¹ geregelt. Zur Ausstattung gehören nach Abs. 4 auch die audiovisuellen Medien². Zu diesen bestehen für die niedersächsischen Kommunen zwei unterschiedliche Aufgabenbereiche:
- Die Landkreise sind verpflichtet, die kreisangehörigen Schulträger bei der Ausstattung ihrer Schulen mit audiovisuellen Medien zu unterstützen (Satz 1).
 - Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Versorgung der Schulen mit audiovisuellen Medien koordinieren; sie haben im Benehmen mit der Schulbehörde eine geeignete Fachkraft mit der Durchführung dieser Aufgabe zu betrauen. Die Fachkraft kann das Land unentgeltlich zur Verfügung stellen (Sätze 2 u. 3).
- Tz. 2 Zur Erfüllung der genannten Aufgaben richteten die Region Hannover sowie die überwiegende Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte Medienzentren³ ein.
- Tz. 3 Der Wandel vom Filmprojektor hin zu digitalen Anwendungen erweiterte das Aufgabenspektrum der Medienzentren. In der Vergangenheit gehörte zu den klassischen Aufgaben, den Schulen Filmrollen, Videokassetten und CDs sowie entsprechende Abspielgeräte zur Verfügung zu stellen. Heute steht den Schulen neben dem Angebot durch die Medienzentren eine Vielzahl an Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten von anderen Anbietern online zur Verfügung.
- Tz. 4 Ein weiterer Einfluss auf die Arbeit der Medienzentren könnte von zwei aufeinander aufbauenden Konzepten der Landesregierung zur Medienkompetenz ausgehen.⁴ Diese wurden in den Jahren 2012 und 2016 veröffentlicht. Beide Konzepte

¹ Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, Nds. GVBl. 1998, S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019, Nds. GVBl. 2019, S. 430.

² Vgl. Schippmann, Kommentar zum NSchG, § 108, Ziffer 5: Unter audiovisuellen Medien werden Träger für und von Ton- und Bildaufzeichnungen aller Art verstanden (z. B. Filme, Hörfunk und Fernsehen, CD/DVD, Speicherkarten, Folien für Projektoren) sowie alle Einrichtungen zu deren Aufnahme und Wiedergabe.

³ Bei den geprüften Landkreisen fand ich unterschiedliche Bezeichnungen für ihre Medienzentren vor. Der besseren Lesbarkeit halber verwende ich in dieser Prüfungsmitteilung durchgängig den Begriff „Medienzentrum bzw. Medienzentren“.

⁴ Vgl. Internet: Konzept 1: „Medienkompetenz in Niedersachsen - Meilensteine zum Ziel“; https://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/fileadmin/bilder/allg/Medienkompetenz_in_Niedersachsen_Landeskonzept.pdf; Konzept 2: „Medienkompetenz in Niedersachsen - Ziellinie 2020“, https://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/fileadmin/bilder/allg/Konzept_Medienkompetenz_Niedersachsen_2016_06_24_.pdf, beide aufgerufen am 24.06.2020.

beschreiben, wie sich die Stärkung der Medienkompetenz erreichen lässt, um den Ansprüchen des digitalen Lernens gerecht zu werden.

- Tz. 5 Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) gab im Jahr 2017 die Publikation „Das Medienzentrum der Zukunft“⁵ heraus. In dieser wird u. a. die Erwartung formuliert, dass die kommunalen Medienzentren zunehmend freiwillige Aufgaben, z. B. die Qualifizierung von Lehrkräften, übernehmen. Darüber hinaus sieht die Publikation vor, dass sich die Medienzentren als Ansprechpartner für Medienkompetenz für alle Altersgruppen öffnen. So können sie sich zu Zentren für lebenslanges Lernen entwickeln.
- Tz. 6 Aufgrund dieser Ausgangslage bestand die Veranlassung, die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Medienzentren zu prüfen. Die Aktualität des Themas DigitalPakt war überdies ein weiterer Grund dafür zu erfragen, ob und wie sich die Medienzentren bei dessen Umsetzung einbrachten.
- Tz. 7 Ausgelöst durch die Covid-19-Pandemie entstand noch während der Prüfung eine starke Nachfrage der Schulen nach Anbindung an die Niedersächsische Bildungscloud. Bei der Deckung dieses Bedarfs waren die Medienzentren unterstützend tätig.
- Tz. 8 Ich prüfte 15 Landkreise⁶, die grundsätzlich nur an einem Standort ihr Medienzentrum vorhielten. Lediglich das Medienzentrum Diepholz hatte neben seiner Hauptstelle in Syke eine Außenstelle in Diepholz. Die Landkreise Cloppenburg, Osterholz und Wolfenbüttel wählte ich aus, weil das NLQ sie in der Publikation „Das Medienzentrum der Zukunft“ als Beispiele für zukunftsgerichtete Medienzentren aufführte.
- Tz. 9 Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018. Nach einer ersten Auswertung der im Vorfeld erbetenen Unterlagen plausibilisierte ich gemeinsam mit den Kommunen die erhobenen Daten. Im Anschluss führte ich Interviews in den Kommunen. Im Interesse von Aktualität und Vergleichbarkeit bezog ich alle Auswertungen in dieser Prüfungsmitteilung auf das Jahr 2018.

⁵ Vgl. Internet: https://www.nibis.de/uploads/redriedl/medienportal/medienzentren/RZ_NLQ_Broschuere_261017.pdf, aufgerufen am 24.06.2020.

⁶ Landkreise Celle, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Hameln-Pyrmont, Leer, Oldenburg, Osterholz, Schaumburg, Stade, Vechta, Verden, Wittmund und Wolfenbüttel.

- Tz. 10 Ziel der Prüfung war, festzustellen, inwieweit die Pflichtaufgaben des § 108 Abs. 4 Satz 1 und 2 NSchG die Arbeit der Medienzentren noch bestimmten. Daneben sollte ermittelt werden, welche zusätzlichen Leistungen die Medienzentren erbrachten. Ein weiteres Ziel der Prüfung war es, den Ressourceneinsatz der Medienzentren zu ermitteln und vergleichend darzustellen.

2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Das Kerngeschäft der Medienzentren war im geprüften Zeitraum nicht mehr von der Ausleihe haptischer Medien, sondern von der Auswahl und Beschaffung digitaler Medien bestimmt (vgl. Abschnitt 4.1, Tz. 26).
- Alle Medienzentren hatten ein ausgeprägtes Bewusstsein für die mit den beschafften Medien verbundenen Lizenz- und Urheberrechtsproblematiken (vgl. Abschnitt 4.1.2, Tz. 35).
- Die Medienzentren sollten die Schulen konsequent auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen von Streamingdiensten und/oder Videokanälen hinweisen (vgl. Abschnitt 4.1.2, Tz. 42).
- Die durchschnittliche Personalausstattung (ohne die im Landesdienst stehenden medienpädagogischen Beraterinnen und Berater) der Medienzentren lag bei 1,54 Vollzeitäquivalenten (vgl. Abschnitt 4.2.3, Tz. 62).
- Bandbreite Kennzahl Personalaufwand
 - a) je Ausleihe haptischer Medien: zwischen 1,34 € und 14,89 €
 - b) je Ausleihe Geräte: zwischen 0,71 € und 70,69 €

Die Werte je Ausleihe hingen von vier Faktoren ab. Dies waren der Personaleinsatz nach Qualifikation, Umfang und Zeitanteil je Ausleihe sowie die Ausleihzahlen. Ich empfehle den Medienzentren, ihre Werte anhand der Faktoren selbst zu bewerten und ggf. Änderungspotenziale zu erkennen.
(vgl. Abschnitt 4.2.3, Tz. 66 und Tz. 67).
- Bandbreite Kennzahl ordentliches Ergebnis
 - a) je Einwohner: zwischen 0,01 € und 1,45 €
 - b) je Schülerin/Schüler: zwischen 0,05 € und 13,86 €

(vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 75)
- Die Medienzentren Celle, Cuxhaven und Vechta luden jeweils zu Beginn der Schulhalbjahre die Lehrkräfte ein, die an den Schulen ihres Landkreises ihren Dienst neu aufgenommen hatten. In den Veranstaltungen stellten die Medienzentren sich, ihre Arbeit und ihre Angebote vor. Dies sind gute Beispiele effektiver Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Abschnitt 3, Tz. 19).

- Den Medienzentren, die freiwillige Aufgaben wahrnahmen, empfehle ich, den Aufwand hierfür darzustellen. Dies könnte über eine Innere Verrechnung der Leistungen geschehen (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 82).
- Den Aufbau und die Inhalte der Medienentwicklungspläne der Landkreise Celle, Cloppenburg und Vechta bewerte ich als gute Beispiele für ein konzeptionelles Handeln, die die Voraussetzungen für die digitale Bildung in den Schulen schaffen (vgl. Abschnitt 5, Tz. 93).
- Die Medienzentren nahmen die Pflichtaufgaben nach § 108 Abs. 4 NSchG wahr. Es gab in Teilen noch die Ausleihen haptischer Medien, allerdings deutlich zurückgedrängt durch den Einsatz digitaler Medien. Daneben war die Ausleihe von Geräten nach wie vor Teil der Arbeit der Medienzentren. Die Beratungen der Schulen und Schulträger durch die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater fanden weiterhin statt, auch wenn sich Themen und Inhalte änderten.
- Der Wandel der Aufgaben der Medienzentren ergab sich durch die fortschreitende Digitalisierung. Allerdings erfolgte eine Anpassung des § 108 Abs. 4 NSchG an das sich veränderte Aufgabenspektrum bislang nicht.
- Spätestens die unmittelbar nach Beendigung der Prüfungsreisen massiv auftretende Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass moderner Unterricht und moderne Bildungsangebote in einer zunehmend digitalisierten Welt eine außerordentlich große Bedeutung haben. U. a. die Beteiligung vieler Medienzentren bei der seit Anfang Juni 2020 kurzfristig erfolgten Anbindung der Schulen an die Niedersächsische Bildungscloud macht deutlich, dass die Medienzentren einen Beitrag dazu leisten können, digitale Arbeitsbedingungen in den Schulen zu begleiten. Inwieweit die kommunalen Medienzentren auch künftig dazu werden beitragen können, wird maßgeblich davon abhängen, wie Land und Kommunen diese Unterstützungsleistung für sich bewerten und ausgestalten.

3 Das Medienzentrum – Aufgaben und Organisation

- Tz. 11 Wie im Abschnitt 1 dargestellt, obliegen den geprüften Landkreisen die Pflichtaufgaben nach § 108 Abs. 4 NSchG. Die Art und Weise, wie diese Aufgaben wahrzunehmen sind, ist jedoch nicht vorgeschrieben. Alle geprüften Medienzentren erfüllten die gesetzlichen Aufgaben, dies allerdings in unterschiedlichster Ausprägung.
- Tz. 12 Der Landkreis Wittmund verfügte über kein „klassisches“ Medienzentrum mehr. Er ordnete die Aufgaben nach § 108 Abs. 4 NSchG seiner EDV-Abteilung zu. Es waren weder Medien noch Geräte zur Ausleihe vorhanden, und es fanden auch keine Beratungen zum Einsatz von Geräten statt. Nach Aussage des Landkreises würden diese Pflichtaufgaben jedoch erbracht, sofern eine entsprechende Nachfrage bestünde. Dies sei aber nicht der Fall, da die Schulträger bzw. die Schulen von sich aus die Medien oder Geräte beschaffen würden bzw. diese bereits in ihrem Besitz seien (vgl. Abschnitt 4).
- Tz. 13 Jedem Medienzentrum waren grundsätzlich seitens des Landes medienpädagogisch Beratende nach § 108 Abs. 4 S. 2 und 3 NSchG zugeordnet. Sie waren stundenweise für die Medienzentren tätig. Die Personalkosten trug das Land.
- Tz. 14 Die Unterstützungsleistungen gem. § 108 Abs. 4 S. 1 NSchG erbrachten die geprüften Medienzentren, indem sie oder die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater die Schulen bzw. die Schulträger berieten. Im Jahr 2018 fanden 249 allgemeine Beratungen der Schulen statt. Davon hatten 150 Beratungen medienpädagogische Inhalte, z. B. an den Grundschulen zum Einsatz von Programmiermäusen oder zu alternativen Medien, wie dem Erzähltheater Kamishibai. Die weiteren 99 Beratungen fanden zum Einsatz von Geräten für die kreisangehörigen Schulträger sowie für die kreiseigene Schulverwaltung statt. Die Medienzentren erklärten, dass die Nachfrage nach diesen Beratungen zurückgehen würde. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die Schulträger bzw. die Schulen selbst über entsprechende Fachkenntnisse verfügen würden. Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte sich der Schwerpunkt der Unterstützungsleistungen von den allgemeinen Beratungen in Richtung des DigitalPakts verschoben. Die Schulen und Schulträ-

ger fragten vermehrt Beratungen zu Medienbildungskonzepten bzw. Medienentwicklungskonzepten/Medienentwicklungsplänen^{7 8} nach (vgl. Abschnitt 5). Eine detaillierte Aufstellung der Beratungsleistungen im Jahr 2018 kann der Anlage 8 entnommen werden.

- Tz. 15 Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass sich nach Abschluss der Erhebungen und Prüfungsgespräche vor Ort ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ergeben hat: am 19.06.2020 unterrichtete das Niedersächsische Kultusministerium (MK) die Mitglieder des Kultusausschusses des Niedersächsischen Landtags über den aktuellen Stand zur Bildungscloud. In diesem Zuge informierte das MK u. a. darüber, dass mit Hilfe der Medienzentren sowie den medienpädagogischen Beraterinnen und Beratern seit dem 05.06.2020 über 750 Schulen an die Bildungscloud angeschlossen worden seien⁹.
- Tz. 16 Die Koordinationsleistungen gem. § 108 Abs. 4 S. 2 NSchG erbrachten die Medienzentren, indem sie Medien und Geräte beschafften, bereitstellten und ausliehen. Hinsichtlich der Bereitstellung und Ausleihe verweise ich auf den Abschnitt 4. Die Medienzentren berücksichtigten bei der Beschaffung in der Regel die Wünsche der Lehrkräfte bzw. den Bedarf der Schulen an Medien und Geräten. Darüber hinaus sichteten sie Angebote von Verlagen und beschafften ggf. zu aktuellen Themen Medien. Des Weiteren ermöglichten die Medienzentren den Schulen über Onlineportale den Zugriff auf digitale Medien.
- Tz. 17 Die Medienzentren nutzten die Ausleihzahlen für einzelne Geräte als Grundlage für weitere Anschaffungen. Kam es z. B. bei der Ausleihe von Tablets zu langen Wartezeiten, kauften die Medienzentren weitere.
- Tz. 18 Die Mehrzahl der Medienzentren informierte in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen per E-Mail oder Rundschreiben über neu zur Verfügung stehende Materialien. Zudem wiesen sie auf ihren Internetseiten auf Neubeschaffungen hin. Das Medienzentrum Schaumburg veranstaltete einen Tag der offenen Tür, um auf sich und sein Angebot aufmerksam zu machen.

⁷ Vgl. Internet: <https://www.nibis.de/uploads/2med-eckert/or/Medienentwicklungsplanung%20der%20Schultra%CC%88ger.pdf>, aufgerufen am 24.06.2020.

⁸ Zur besseren Abgrenzung zum Medienbildungskonzept der Schulen verwende ich im weiteren Text ausschließlich den Begriff Medienentwicklungsplan.

⁹ Aussage des MK in der Sitzung des Kultusausschusses vom 19.06.2020.

- Tz. 19 Die Medienzentren Celle, Cuxhaven und Vechta luden jeweils zu Beginn der Schulhalbjahre die neuen Lehrkräfte der Schulen ihres Landkreises zu einer Veranstaltung ein. In dieser stellten sie sich, ihre Arbeit und ihre Angebote vor. Dies sind gute Beispiele effektiver Öffentlichkeitsarbeit.
- Tz. 20 Ich erfragte bei den Medienzentren, ob es neben den Schulen noch weitere Zielgruppen gab. Die überwiegende Anzahl der Medienzentren benannte gemeinnützige Vereine und Verbände, Kultureinrichtungen, Kirchengemeinden, Kindertagesstätten, Institutionen der Jugendpflege sowie Institutionen für Senioren als weitere Zielgruppen. Adressaten der Medienzentren waren überdies auch die eigene Verwaltung oder andere Behörden, z. B. Polizei sowie andere Bildungseinrichtungen.
- Tz. 21 Diesen Dritten stellten die Medienzentren die vorhandenen Medien und Geräte ebenfalls zur Verfügung. Dabei handelte es sich um eine freiwillige Aufgabe der Medienzentren. Die Medienzentren gaben an, dass gezielte Beschaffungen von Medien oder Geräten für Dritte in der Regel nicht erfolgen würden.
- Tz. 22 Die Medienzentren führten weitere freiwillige Aufgaben, z. B. Filmproduktionen, Teilnahmen an Filmprojekten oder bei Veranstaltungen den Aufbau und die Betreuung von Audiotechnik, durch. Die Medienzentren Cloppenburg und Osterholz unterstützten Fortbildungen für Lehrkräfte, indem sie die Räumlichkeiten dafür kostenfrei zur Verfügung stellten. Das Medienzentrum Wolfenbüttel führte diese Fortbildungen mit eigenem Personal durch.
- Tz. 23 Hinsichtlich der Organisationsform der Medienzentren gab es verschiedene Modelle. Zwölf der geprüften Medienzentren waren dem Schulbereich des Landkreises zugeordnet. Als Besonderheit integrierte der Landkreis Cloppenburg die IT-Betreuung der in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen in das Medienzentrum. Das Medienzentrum Stade leitete ein ehemaliger medienpädagogischer Berater ehrenamtlich.
- Tz. 24 Das Medienzentrum Schaumburg war in die Volkshochschule (VHS) eingegliedert. Das Medienzentrum Wolfenbüttel war Bestandteil des Eigenbetriebs „Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel“. Wie bereits in Tz. 12 dargestellt, ordnete der Landkreis Wittmund die Aufgaben des § 108 Abs. 4 NSchG seiner EDV-Abteilung zu.

4 Die Arbeit der Medienzentren

Tz. 25 Im Folgenden stelle ich die Arbeit der Medienzentren hinsichtlich der Nutzung von digitalen Medien sowie der Ausleihe von haptischen Medien und Geräten dar.

4.1 Die digitalen Medien

Tz. 26 Das Kerngeschäft der Medienzentren lag darin, den Schulen digitale Medien zur Verfügung zu stellen. Mit dem Zugang zu den digitalen Medien erschloss sich den Schulen ein breitgefächertes Angebot moderner Unterrichtsmaterialien.

Tz. 27 Bei den digitalen Medien handelte es sich u. a. um Filme, Bilder, Musik und Software. Diese beinhalteten zum Teil Arbeitsblätter, Grafiken mit methodisch-didaktischen Hinweisen oder Filmsequenzen.

Tz. 28 Die Anzahl der Ausleihen war bei der Nutzung der digitalen Medien nicht aussagekräftig, da nur die Anzahl der Aktionen („Klicks“) nachvollziehbar war. Dabei konnte eine Aktion das reine Ansehen oder das Herunterladen eines digitalen Mediums, das dann vielfach genutzt werden konnte, sein. Hier war die Bildung einer Kennzahl daher nicht sinnvoll.

4.1.1 Die Nutzung von digitalen Medien

Tz. 29 Die Medienzentren versorgten die Schulen mit unterrichtsspezifischen digitalen Medien, indem sie ihnen den Zugang dazu über Onlineportale ermöglichten. Die so bereitgestellten Zugänge waren nur für Schulen und weitere Bildungseinrichtungen im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Medienzentrums verfügbar.

Tz. 30 Fast alle Medienzentren nutzten das Onlineportal Medienressourcen für Lernen in Niedersachsen (Merlin). Die Medienzentren erwarben digitale Medien und ließen sie durch das NLQ auf Merlin online stellen. Darüber hinaus waren dort auch Medien eingestellt, die durch das Land Niedersachsen finanziert waren. Diese konnten von allen Schulen im Land genutzt werden.

- Tz. 31 Weitere Onlineportale waren z. B. edupool, Schulfernsehen der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten, FWU¹⁰, Planet School, Geobase sowie verschiedene Mediatheken. Für die Bereitstellung der Onlineportale nutzten die Medienzentren überwiegend ein Bibliotheks- oder ein Schulverwaltungsprogramm.
- Tz. 32 Wegen einer lückenhaften Breitbandversorgung konzipierte das Medienzentrum Cuxhaven die „Medienfestplatte“. Es spielte die gewünschten Onlinemedien auf eine externe Festplatte und stellte sie so den Schulen zur Verfügung.
- Tz. 33 Die vom MK angekündigte Niedersächsische Bildungscloud befand sich zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Gespräche noch in der Projektphase. An dem Projekt nahmen 45 Schulen¹¹ in Niedersachsen teil. In neun¹² der geprüften Landkreise beteiligten sich zwölf Schulen. In den Vor-Ort-Gesprächen berichteten die Medienzentren dieser Landkreise, dass sie die aktuellen Möglichkeiten der Bildungscloud noch für verbesserungsfähig hielten.
- Tz. 34 Das MK plante den landesweiten Start der Bildungscloud zum Schuljahr 2021/22. Mit der Bildungscloud sollte u. a. Onlineunterricht auf einer gemeinsamen Lernplattform in einem virtuellen Klassenzimmer ermöglicht werden. Die Covid-19-Pandemie führte im März 2020 zur Schließung aller Schulen. Die Bildungscloud sollte nun bereits im Mai 2020 landesweit online gehen. Aufgrund eines datenschutzrechtlichen Problems in einem anderen Bundesland wurde die Einführung jedoch unterbrochen. Eine externe Überprüfung ergab, dass das Problem in Niedersachsen nicht auftreten kann. Daraufhin nahm das MK am 05.06.2020 die Arbeiten zur konkreten Anbindung der Schulen an die Bildungscloud wieder auf. Nach Aussage des MK bestehe das Ziel nach wie vor, die landesweite Einführung zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 abzuschließen.

4.1.2 Die Lizenzproblematik von digitalen Medien

- Tz. 35 Digitale Medien unterliegen dem Lizenzrecht. Die Anzahl der erworbenen Lizenzen ist in der Regel begrenzt. Darüber hinaus können Lizenzen befristet oder un-

¹⁰ Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH.

¹¹ Vgl. Internet: <https://www.n-21.de/staticsite/staticsite.php?menuid=537&topmenu=4>, aufgerufen am 24.06.2020.

¹² Landkreis Cloppenburg, Hameln-Pyrmont, Leer, Osterholz, Schaumburg, Stade, Vechta, Wittmund, Wolfenbüttel.

befristet sein. Die Pflicht zur Einhaltung der Lizenzbestimmungen liegt beim Erwerber, hier den Medienzentren. Verstöße gegen die Lizenzbestimmungen können zu empfindlichen Vertragsstrafen führen. Deswegen erfragte ich in den Gesprächen vor Ort, wie die Medienzentren die Einhaltung der Lizenzbestimmungen sicherstellten¹³.

- Tz. 36 Die überwiegende Anzahl der durch die Medienzentren erworbenen digitalen Medien waren mit unbefristeten Lizenzen hinterlegt. Das Medienzentrum Leer beschaffte auch befristete Lizenzen. Die Einhaltung der Fristen überwachte das Medienzentrum mittels einer Excel-Liste. Das Medienzentrum Stade kaufte eine Lizenz für eine Videosoftware, die für eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen begrenzt war. Diese wurde bei Bedarf den Schulen für einen bestimmten Zeitraum unter Überlassung jeweils einer Benutzerkennung zur Verfügung gestellt. Zum Ende des vereinbarten Nutzungszeitraums wurden die Benutzerkennungen durch den Leiter des Medienzentrums gelöscht.
- Tz. 37 Über den Zugang zu Onlineportalen griffen die Schulen grundsätzlich auf unbefristet lizenzierte digitale Medien zu. Trotzdem gab es über diese vermeintlich lizenzsicheren Portale Urheberrechtsprobleme. Beim Landkreis Cloppenburg war eine Klage anhängig, über die noch nicht entschieden war. Der Kläger behauptete, die Lizenzrechte für einen Film erworben zu haben, der den Schulen noch über ein Onlineportal zur Verfügung stand. Der Landkreis Cloppenburg berichtete, dass noch weitere Landkreise in Niedersachsen betroffen seien und dass das NLQ daher die Federführung in den Verfahren übernommen habe.
- Tz. 38 In den Vor-Ort-Gesprächen wurde auch über die Frage gesprochen, ob eine zentrale Beschaffung digitaler Medien durch das Land Niedersachsen oder zumindest eine gemeinsame Beschaffung durch mehrere Kommunen von Vorteil wäre. Diese Frage beantworteten die geprüften Kommunen sehr unterschiedlich. Ein Teil der Kommunen sah dadurch arbeitsökonomische, schulfachliche und finanzielle Vorteile. Andere legten größeren Wert darauf, durch die lokale Unabhängigkeit die Einzelwünsche von Lehrkräften erfüllen und eigene Schwerpunkte setzen zu können.

¹³ Die überörtliche Kommunalprüfung führt im Jahr 2020 unter dem Az. 10712/6.2-3/2020 bei 15 Kommunen eine Prüfung zum Softwarelizenzmanagement durch.

- Tz. 39 Einig waren sich alle in der Einschätzung, dass die Anbieter die Preise für Landeslizenzen anheben würden, wenn nicht mehr jede Kommune individuell beschaffe. Dieser Umstand bestärkte die Befürworter der dezentralen Beschaffung. Sie rechneten damit, auch weiterhin eigene Anschaffungen vornehmen zu müssen. Im Falle einer zentralen Beschaffung würden die Kommunen über ein Umlagesystem an den Lizenzgebühren beteiligt werden. Gleichzeitig blieben die Medienzentren Adressat der individuellen Beschaffungswünsche der Lehrkräfte. Dadurch entstünde den Medienzentren sowohl Aufwand für die zentral als auch für die lokal beschafften Lizenzen.
- Tz. 40 Nach Aussage der Medienzentren würden die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht vereinzelt Streamingdienste und/oder Videokanäle (Dienste) nutzen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Nutzungsbedingungen dieser Dienste sahen vor, dass die Angebote ausschließlich zur Nutzung im privaten Bereich berechtigten. Eine öffentliche Aufführung – gleich welcher Art – war nicht gestattet.
- Tz. 41 Zu den Urheberrechts- und Lizenzfragen der Dienste befragte ich die Medienzentren, ob sie Informationen zu deren Nutzung an die Schulen geben würden. Das Spektrum bei den Antworten reichte von
- der Untersagung der Nutzung und
 - der Information über Risiken bei der Nutzung bis zu
 - der regelmäßigen Information über den Umgang mit diesen Diensten.
- Tz. 42 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Nutzungsbedingungen der Dienste sind jedoch eindeutig. Eine Nutzung ist nur privat bzw. persönlich zulässig. Der Gebrauch im Unterricht ist somit nicht erlaubt. Ich empfehle den Medienzentren, die Schulen auf die Nutzungsbedingungen der Videokanäle oder Streamingdienste hinzuweisen.

4.2 Das Ausleihgeschäft von haptischen Medien und Geräten

4.2.1 Haptische Medien noch im Einsatz

- Tz. 43 Neben digitalen Medien hielten fast alle Medienzentren noch haptische Medien vor. Unter haptischen Medien sind Datenträger oder methodische Materialien zu

verstehen, die die Medienzentren den Lehrkräften physisch zur Verfügung stellten. Bei den vorgefundenen Medien handelte es sich vorwiegend um Filme auf DVDs, teils auch noch auf Videokassetten und vereinzelt auf 16mm-Filmrollen.

Tz. 44 Die Medienzentren Stade und Wittmund hatten ihren haptischen Medienbestand in früheren Jahren abgebaut bzw. den Schulen direkt zur Verfügung gestellt. Sie sahen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und der damit verbundenen fehlenden Nachfragen der Schulen keinen Bedarf mehr, haptische Medien vorzuhalten.

Tz. 45 Als Kennzahl für die Nutzung der Medienzentren dient die Ausleihquote. Sie beschreibt den Bestand an haptischen Medien im Verhältnis zur Anzahl der Ausleihen. Die folgende Abbildung zeigt je geprüftem Medienzentrum auf, wie oft ein Medium im Durchschnitt ausgeliehen wurde:

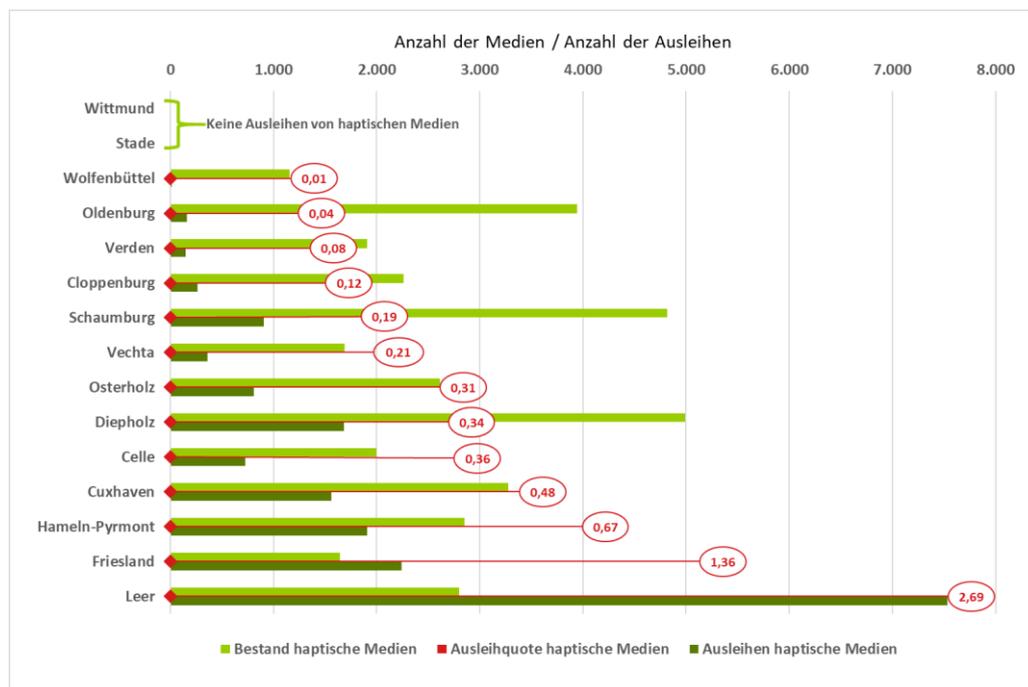


Abbildung 1: Ausleihquote für haptische Medien

Tz. 46 Die Ausleihquote lag bei den Medienzentren, die noch haptische Medien vorhielten, zwischen 0,01 und 2,69. Die überwiegende Zahl der Medienzentren berichtete, dass die Ausleihen zurückgingen. Dies führten sie auf das wachsende Angebot der Onlinemedien zurück. Immer mehr Schulen würden mit Breitband erschlossen, sodass es einfacher sei, Onlineangebote zu nutzen. Schulen in der Nähe der Medienzentren liehen haptische Medien häufiger aus als weiter entfernt liegende.

- Tz. 47 Das Medienzentrum Cuxhaven berichtete über die Zunahme der Ausleihen bei einer berufsbildenden Schule. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die berufsbildende Schule zunehmend inklusiv beschule.
- Tz. 48 Die Medienzentren Celle, Cuxhaven, Leer, Vechta und Wolfenbüttel berichteten, dass sie ihren haptischen Medienbestand bei Umzügen, einer Verkleinerung der genutzten Räumlichkeiten oder einer Neustrukturierung geprüft hätten. Dies führte zu einer Reduzierung des Bestands.
- Tz. 49 Ich empfehle allen Medienzentren, ihren Bestand an haptischen Medien regelmäßig zu überprüfen, und die, die nicht mehr ausgeliehen werden, auszusondern.
- Tz. 50 Obwohl die Onlineausleihen dominierten, stellten sich einige Medienzentren breiter auf und setzen auf alternative haptische Medien. Verbreitet für den Elementar- und Primarbereich war das Kamishibai, ein japanisches Erzähltheater.
- Tz. 51 Das Medienzentrum Osterholz verfügte über Integrationskoffer. In diesen befanden sich Materialien zur Vermittlung von Deutschkenntnissen. Im Medienzentrum Schaumburg gab es Methodenkoffer, mit deren Inhalt physikalische Grundlagen, wie das Hebelgesetz, vermittelt werden konnten. Das Medienzentrum Verden hielt speziell für den Sachunterricht diverse "Klasse(n)kisten" zur Ausleihe vor, mit denen naturwissenschaftlich-technische Themen praktisch dargestellt werden konnten. Das Medienzentrum Hameln-Pyrmont stellte für die aktuellen Abiturthemen Listen der verfügbaren Materialien zusammen. Das Medienzentrum Wolfenbüttel verlieh Medienkisten zu aktuellen Themen, z. B. zum Thema „Akzeptanz für Vielfalt“.
- Tz. 52 Nach Aussage der Medienzentren dienten die alternativen haptischen Medien dazu, attraktive Angebote für die Schulen und sonstigen Nutzer vorzuhalten. Solche Medien seien auch in einem digitalen Lernumfeld als ergänzendes Angebot weiterhin notwendig.

4.2.2 Geräte sind weiterhin gefragt

Tz. 53 Alle Medienzentren verfügten über Geräte, wenn auch in sehr unterschiedlicher Anzahl, und zwar:

- Präsentationstechnik (z. B. Beamer, Leinwände, Presenter)
- IT-Technik (z. B. Tablets, Notebooks, Geräte zur Programmierung)
- Licht- und Audiotechnik (z. B. Beschallungsanlagen, Mischpulte, Lautsprecher-systeme, Mikrophone)



Abbildung 2: Geräte in den Medienzentren Cuxhaven und Cloppenburg

Tz. 54 Die Geräte dienten grundsätzlich dem Verleih an die Schulen. Die überwiegende Zahl der Medienzentren gab an, dass sie Geräte nur anhand der Bedarfe der Schulen beschaffen würden. Das Medienzentrum Wittmund besaß drei Geräte, die ausschließlich für die Arbeit der medienpädagogischen Beraterinnen und Berater bestimmt waren. Ausleihen an Schulen fanden dort nicht mehr statt, da diese technisch sehr gut ausgestattet seien (vgl. Abschnitt 3, Tz. 12).

Tz. 55 Als Kennzahl für die Nutzung der Geräte dient die Ausleihquote. Sie beschreibt den Bestand an Geräten im Verhältnis zur Anzahl der Ausleihen von Geräten. Die folgende Abbildung zeigt je geprüftem Medienzentrum auf, wie oft ein Gerät im Durchschnitt ausgeliehen wurde:

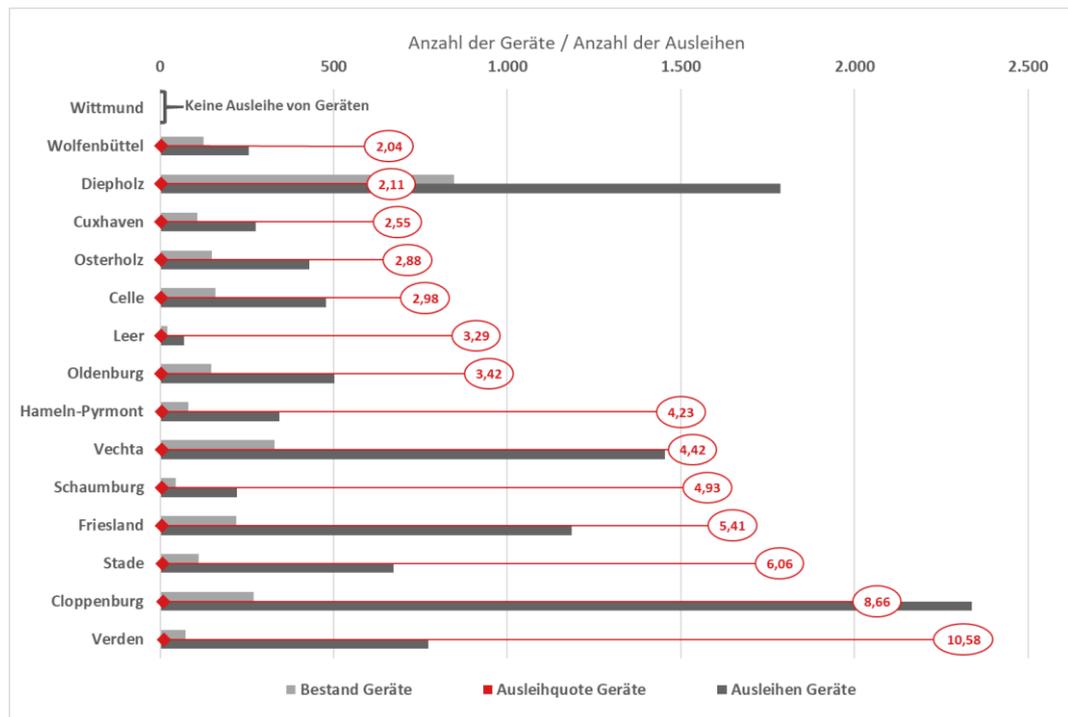


Abbildung 3: Ausleihquote für Geräte

- Tz. 56 Die Ausleihquote bei den Medienzentren lag zwischen 2,04 und 10,58. Bis auf das Medienzentrum Stade gaben alle Medienzentren an, dass sie Geräte auch an kreiseigene Institutionen und an Dritte verleihen würden. Einige Medienzentren verliehen Veranstaltungstechnik an kreiseigene Institutionen, z. B. für Sitzungen politischer Gremien oder für Kulturveranstaltungen. Die Ausleihen waren unentgeltlich und erfolgten überwiegend als ergänzende Dienstleistung der Medienzentren.
- Tz. 57 Den Verleih an Dritte nutzte der Landkreis Cloppenburg dazu, Förderanträge von Vereinen auf entsprechende Geräte zu vermeiden. Bei Antragsstellung wurde auf die Möglichkeit der Nutzung der Geräte des Medienzentrums verwiesen. Dies halte ich für ein gutes Beispiel, vorhandene Ressourcen effektiv einzusetzen.
- Tz. 58 Das Medienzentrum Cuxhaven ging einen anderen Weg, indem es bei der Nutzung durch Dritte die Vereine ausschloss. Grund dafür war, dass es in der Vergangenheit bei der Versorgung der Schulen mit Geräten Engpässe gab. Dadurch vermied das Medienzentrum eine Ausweitung des Gerätebestands.
- Tz. 59 Die Medienzentren Celle, Diepholz, Friesland, Hameln-Pyrmont, Oldenburg, Schaumburg, Stade, Vechta, Verden und Wolfenbüttel hielten Klassensätze von

Tablets vor. Der Einsatz der Tablets diente der Erprobung von digitalem Unterricht. Der Verleih erfolgte nur an Schulen.

Tz. 60 Einige Medienzentren hielten Geräte vor, die nicht für die Ausleihe bestimmt waren, aber im Medienzentrum ausprobiert werden konnten, z. B. 3-D-Drucker. Sogenannte Active-/Smartboards waren bei der überwiegenden Zahl der Medienzentren vorhanden. Sie wurden in der Regel dazu genutzt, Lehrkräften zu ermöglichen, die Einsatzmöglichkeiten im Unterricht kennenzulernen und zu erproben.

4.2.3 Der Personalaufwand für das Ausleihgeschäft

Tz. 61 In 14 von 15 Medienzentren fand, wie in den beiden Abschnitten zuvor beschrieben, überwiegend noch das „klassische Ausleihgeschäft“ statt. Das Personal, das diese Aufgabe wahrnahm, hatte verschiedene berufliche Qualifikationen (vgl. Anlage 5). Die Personalausstattung betrug in den einzelnen Medienzentren zwischen 0,36 und 3,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Diese geringe Anzahl führte dazu, dass ich aus Datenschutzgründen (Vermeidung von Rückschlüssen auf einzelne Beschäftigte) die Personalausstattung nicht für jedes Medienzentrum einzeln darstelle. Die folgende Abbildung zeigt daher die Qualifikationen nach Berufsfeldern und die jeweilige Bandbreite der Entgeltgruppen des TVöD¹⁴ gebündelt:

Qualifikationsgruppe	Entgeltgruppe nach TVöD oder Besoldungsgruppe	Persone	VZÄ
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4
Verwaltungs-/Bürokräft	EG 5 bis 9a/A8	12	9,8846
Medien, Information, Kommunikation	EG 6 bis 9a	4	4,0000
EDV-/IT-Berufe	EG 6 bis 8	3	2,5000
Studium der Medienwissenschaften	EG 11	2	1,4615
Technische Berufe	EG 7 und EG 10	2	0,7051
Sonstige Qualifikationen	EG 3 bis EG 5	3	1,5000
Spanne der Entgeltgruppen	EG 3 bis EG 11		
Summe		26	20,0512

Abbildung 4: Berufliche Qualifikationen des Personals

Tz. 62 Die durchschnittliche Personalausstattung lag bei rd. 1,54 VZÄ je Medienzentrum. Zwei Landkreise, die kein Personal für ihr Medienzentrum vorhielten, berücksichtigte ich bei der Berechnung nicht.

¹⁴ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Tz. 63 Für das eingesetzte Personal teilte jedes Medienzentrum die wahrgenommenen Aufgabenfelder und deren Anteile an der Arbeitszeit mit. In den Vor-Ort-Gesprächen fragte ich ausdrücklich nach, ob es sich hierbei um die tatsächlichen Ist-Werte handelte. Dies bestätigten die Gesprächsteilnehmenden der Medienzentren bzw. korrigierten ihre Werte. Für die Berechnung des Personalaufwands je Ausleihe von haptischen Medien und Geräten nutzte ich diese abgestimmten Anteile für diese Aufgaben. Als Basis für den Personalaufwand diente die mittlere Stufe der Entgeltgruppen des TVöD des eingesetzten Personals unter Hinzurechnung der Arbeitgeberanteile. Auch hier verzichtete ich aus Datenschutzgründen auf den tatsächlichen Personalaufwand. Den so ermittelten Personalaufwand dividierte ich durch die Anzahl der Ausleihen von haptischen Medien bzw. von Geräten. Das Ergebnis bildete den jeweiligen Personalaufwand für die Ausleihe von haptischen Medien bzw. von Geräten je Ausleihe ab. Nähere Erläuterungen und die Berechnung können der Anlage 6 entnommen werden.

Tz. 64 Die folgende Abbildung zeigt das Ergebnis der beiden Kennzahlen:

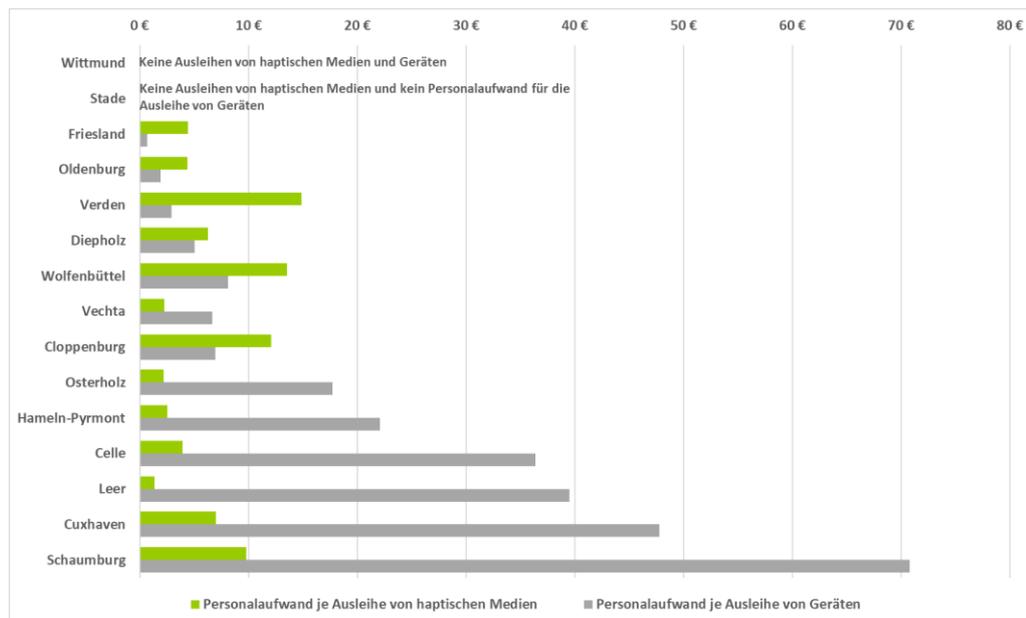


Abbildung 5: Personalaufwand je Ausleihe von haptischen Medien und je Ausleihe von Geräten

Tz. 65 Die Medienzentren Stade und Wittmund stellten bereits vor einigen Jahren das Ausleihgeschäft von haptischen Medien ein. Das Medienzentrum Wittmund hielt zudem auch keine Geräte zum Ausleihen vor. Im Vor-Ort-Gespräch erklärte das Medienzentrum Wittmund, dass die Schulen bereits gut mit Geräten ausgestattet seien. Daher sei eine Ausleihe von Geräten nicht mehr erforderlich (vgl. Abschnitt 3). Beim Medienzentrum Stade übernahm der ehrenamtlich tätige Leiter die Ausleihe von Geräten, sodass hierfür kein Personalaufwand entstand.

- Tz. 66 Die Bandbreite der Kennzahl Personalaufwand je Ausleihe von haptischen Medien lag zwischen 1,34 € beim Medienzentrum Leer und 14,89 € beim Medienzentrum Verden. Das Medienzentrum Leer verzeichnete 7.536 Ausleihen. Die Zeit, die für einen Ausleihvorgang benötigt wurde, betrug vier Minuten. Beim Medienzentrum Verden dagegen fanden 151 Ausleihen statt. Hier betrug die Zeit, die für einen Ausleihvorgang benötigt wurde, 43 Minuten.
- Tz. 67 Die Bandbreite der Kennzahl Personalaufwand je Ausleihe von Geräten lag zwischen 0,71 € beim Medienzentrum Friesland und 70,69 € beim Medienzentrum Schaumburg. Beim Medienzentrum Friesland fanden 1.185 Ausleihen statt. Die Zeit für einen Ausleihvorgang betrug zwei Minuten. Beim Medienzentrum Schaumburg fanden 222 Ausleihen statt. Der hierfür eingesetzte Personalanteil ergab für jeden Ausleihvorgang eine Zeit von 187 Minuten (3 Std. 7 Min.).
- Tz. 68 Die Erläuterungen und Berechnungen der Ausleihzeiten der haptischen Medien und der Geräte können der Anlage 7 entnommen werden.
- Tz. 69 Die Kennzahlen Personalaufwand je Ausleihe von haptischen Medien und von Geräten wurden durch folgende vier Faktoren bestimmt:
- dem Personalaufwand für das eingesetzte Personal, der sich durch die Qualifikation bestimmt,
 - dem prozentualen Anteil des eingesetzten Personals für die Ausleihen,
 - der Zahl der Ausleihen von haptischen Medien und von Geräten,
 - dem sich aus dem Anteil des eingesetzten Personals für die Ausleihen ermittelte Zeitanteil, der je Ausleihe benötigt wurde.
- Tz. 70 Bei den niedrigsten und den höchsten Werten der beiden Kennzahlen lag die Ursache im Verhältnis der Ausleihzahlen zu den eingesetzten Personalanteilen.
- Tz. 71 Ich empfehle den Medienzentren, ihre Werte anhand der genannten Faktoren selbst zu bewerten und ggf. Änderungspotenziale zu erkennen. Für die eigene Bewertung können die Medienzentren die Daten der Anlagen 4 bis 7 nutzen.

4.3 Der Ressourceneinsatz

Tz. 72 Grundlage für die Darstellung des Ressourceneinsatzes für die Medienzentren war die Ergebnisrechnung 2018. Die folgenden Auswertungen basieren auf den von den Kommunen mitgeteilten und bestätigten Daten.

Tz. 73 Das ordentliche Ergebnis der Medienzentren setzte sich im Wesentlichen aus dem Aufwand für das Personal, das Gebäude, die Beschaffung von Medien und Geräten sowie den Abschreibungen zusammen. Erträge waren nur vereinzelt vorhanden. Sofern an Dritte ausgeliehen wurde, erfolgte dies grundsätzlich unentgeltlich. Die Kosten für Innere Verrechnungen¹⁵ berücksichtigten sechs Medienzentren in ihren Ergebnisrechnungen. Für die Vergleichbarkeit übernahm ich in die Berechnungen lediglich Innere Verrechnungen für die Gebäude. Bei den übrigen Medienzentren war der Gebäudeaufwand direkt den Medienzentren zugeordnet. Die Daten der Ergebnisrechnungen sind in der Anlage 2 dargestellt.

Tz. 74 Die folgende Abbildung zeigt das ordentliche Ergebnis je Einwohner und je Schülerin und Schüler (vgl. Anlage 3):

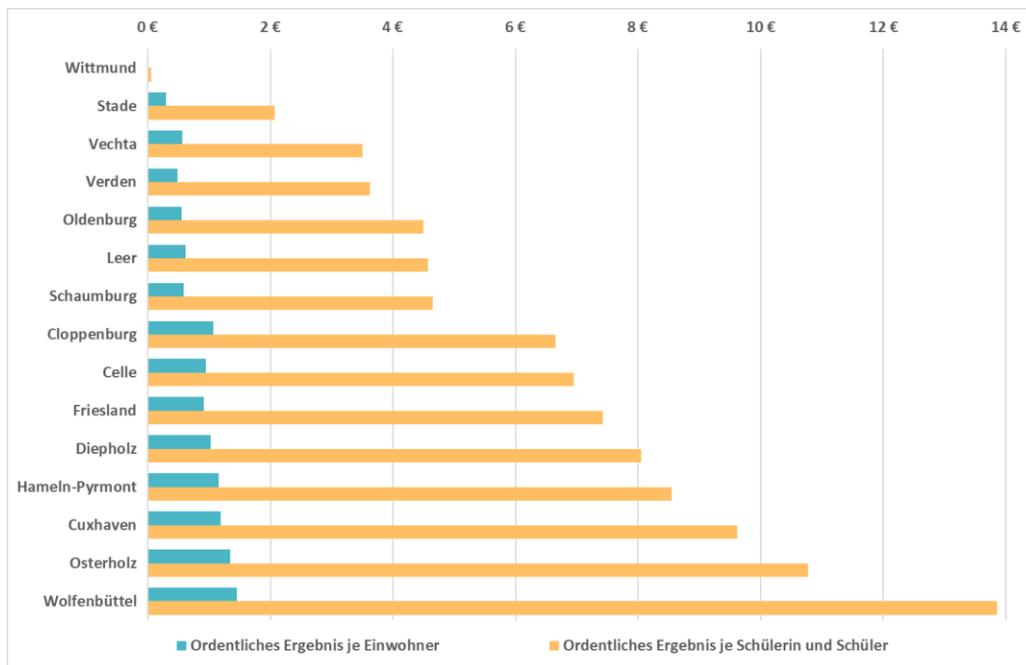


Abbildung 6: Ordentliches Ergebnis je Einwohner und ordentliches Ergebnis je Schülerin und Schüler

¹⁵ Innere Verrechnungen sind interne Leistungen zwischen den Organisationseinheiten einer Kommune, die in angemessenem Umfang in den Teilergebnishaushalten veranschlagt und verrechnet werden sollen.

- Tz. 75 Die Bandbreite der Kennzahl ordentliches Ergebnis je Einwohner lag zwischen 0,01 € beim Medienzentrum Wittmund und 1,45 € beim Medienzentrum Wolfenbüttel. Beide Medienzentren hatten auch bei der Kennzahl ordentliches Ergebnis je Schülerin und Schüler jeweils den niedrigsten bzw. den höchsten Wert mit 0,05 € bzw. 13,86 €.
- Tz. 76 Der Landkreis Wittmund setzte die geringsten Finanzmittel ein, weil er kein Medienzentrum als Organisationseinheit vorhielt. Der Landkreis übertrug die Aufgaben nach § 108 Abs. 4 NSchG seiner EDV-Abteilung (vgl. Abschnitt 3). Das Medienzentrum Stade wies jeweils die zweitniedrigsten Werte auf. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch den ehrenamtlich tätigen Leiter bedingte den Wegfall des Personalaufwands. Zudem nutzte das Medienzentrum lediglich einen Lagerraum, für den kein Aufwand in das Rechnungsergebnis des Medienzentrums einfluss.
- Tz. 77 Den im Verhältnis zur Einwohner- bzw. Schülerzahl höchsten Einsatz von Finanzmitteln hatte das Medienzentrum Wolfenbüttel. Ursächlich hierfür war der Personalaufwand für das beschäftigte Personal mit den Qualifikationen eines Studiums der Medienpädagogik/Medienwissenschaften. Diese Qualifikation war Bestandteil des bestehenden Konzepts des lebenslangen Lernens als Teil des Bildungszentrums. Den zweithöchsten Einsatz von Finanzmitteln hatte das Medienzentrum Osterholz. Hierfür war der Gebäudeaufwand ausschlaggebend.
- Tz. 78 Die Landkreise müssen die Aufgaben des § 108 Abs. 4 NSchG erfüllen. Wie im Abschnitt 3 dargestellt, weiteten einige Medienzentren teilweise ihre Aufgabenfelder auf andere Bereiche aus, z. B.
- Fortbildungen für Lehrkräfte,
 - Bereitstellung von Schulungsräumen,
 - Filmproduktionen und -bearbeitung,
 - Teilnahme an Filmprojekten,
 - Aufbau und Betreuung von Audiotechnik bei außerschulischen Veranstaltungen und
 - Vorhalten eines Medien- und Bildungsangebots für die gesamte Bevölkerung (Bildungscampus Osterholz-Scharmbeck, Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel).

- Tz. 79 Der Aufwand für die genannten Aufgaben war Teil des Aufwands für die Medienzentren. Hierfür erhoben sie keine Entgelte.
- Tz. 80 Gem. § 15 Abs. 3 KomHKVO¹⁶ sollen interne Leistungen zwischen den Organisationseinheiten einer Kommune in angemessenem Umfang in den Teilergebnishaushalten veranschlagt und verrechnet werden (Innere Verrechnungen).
- Tz. 81 Teilweise waren die Medienzentren durch Innere Verrechnungen von anderen Bereichen belastet. Innere Verrechnungen zu Lasten anderer Produkte wie z. B. Bibliotheken, Musikpflege, Filmwesen, Erwachsen-, Frauen- oder Seniorenbildung nahm kein Medienzentrum vor.
- Tz. 82 Ich empfehle den Medienzentren, den Aufwand für die freiwilligen Aufgaben im Haushalt darzustellen. Dieser könnte über eine Innere Verrechnung den Produkten zugeordnet werden, für die die Leistungen erbracht werden.

5 Der DigitalPakt

- Tz. 83 Für die Gewährung der Finanzhilfen im Bildungsbereich schlossen der Bund und die Länder die „Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“¹⁷ ab. Mit dem DigitalPakt sollte die Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur erreicht werden. Hierfür stellte der Bund Finanzhilfen von fünf Milliarden Euro für den Zeitraum von 2019 bis 2024 zur Verfügung. Damit der Bund den Ländern überhaupt Finanzhilfen im Bildungsbereich gewähren konnte, musste der Artikel 104c des Grundgesetzes¹⁸ geändert werden.
- Tz. 84 Zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung in Niedersachsen erließ das MK die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen“¹⁹. Nach Nr. 3.1 der Richtlinie stellen die Träger von kommunalen öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen für ihre Schulen die Anträge für die Fördermittel. Nach Nr. 4.3

¹⁶ Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO –) vom 18.04.2017, Nds. GVBl. S. 130, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 22.01.2020, Nds. GVBl. S. 13.

¹⁷ Vgl. VV DigitalPakt Schule: <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-2487.html>, aufgerufen am 24.06.2020.

¹⁸ Die Grundgesetzänderung trat am 04.04.2019 in Kraft.

¹⁹ RdErl. d. MK v. 08.08.2019 – 07.08.2024 - VORIS 22410.

dieser Richtlinie sind Maßnahmen an Schulen förderfähig, für die ein schuleigenes Medienbildungskonzept vorliegt.

- Tz. 85 Die Verwaltungsvereinbarung und die Richtlinie enthalten keine Verpflichtung für den Schulträger, einen Medienentwicklungsplan vorzulegen. Allerdings erfolgt eine Förderung nur, wenn dem Antrag z. B. eine Ausstattungs- und Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung) beigefügt ist. Dies setzt jedoch voraus, dass der Schulträger im Vorfeld Überlegungen angestellt hat, wie er wann mit welchen Mitteln seine Schulen im Rahmen des DigitalPakts ausstatten möchte. Insofern ist es sinnvoll, einen entsprechenden Medienentwicklungsplan zu erstellen.
- Tz. 86 Das NLQ wies auf seiner Internetseite darauf hin, dass die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater die Schulen bei der Erstellung der Medienbildungskonzepte in ganz Niedersachsen unterstützten.²⁰ Zudem begleiteten die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater bei Bedarf auch den Prozess der Medienentwicklungspläne bei den Schulträgern.
- Tz. 87 Im Jahr 2018 unterstützten die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater 150 Mal Schulen bei der Erstellung von Medienbildungskonzepten. Der DigitalPakt war zu dem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet. Die kreisangehörigen Kommunen erhielten 47 Beratungen für die Erstellung ihrer Medienentwicklungspläne. Eine detaillierte Aufstellung der Beratungsleistungen im Jahr 2018 kann der Anlage 8 entnommen werden.
- Tz. 88 Die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater erklärten in den Vor-Ort-Gesprächen, dass sie aktuell nur noch Beratungen im Rahmen des DigitalPakts durchführen würden. Dafür trug das Land den Personalaufwand.
- Tz. 89 Ich bewerte es positiv, dass die Medienzentren mit den dort eingesetzten Fachkräften die Schulen bei der Erstellung ihrer Medienbildungskonzepte unterstützten.
- Tz. 90 In den Prozess der Medienentwicklungsplanung waren die Medienzentren sehr unterschiedlich eingebunden. Dies erstreckte sich von der Initiative zur Medienentwicklungsplanung bis zur Beteiligung bei der Entwicklung. In einigen Fällen

²⁰ Vgl. Internet: https://www.nibis.de/schulische-medienbildungskonzepte_3456, aufgerufen am 24.06.2020.

fand auch keine Mitwirkung statt. Waren die Medienzentren eingebunden, leisteten auch hier die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater die überwiegende Beratungstätigkeit. Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 9 dargestellt.

- Tz. 91 Im Landkreis Wolfenbüttel beauftragte die Schul-IT-Abteilung eine Beratungsfirma, einen Medienentwicklungsplan auszuarbeiten. Dieser wurde im Jahr 2012 fertig gestellt. Das Medienzentrum Cloppenburg ging den gleichen Weg. Der dortige Medienentwicklungsplan wurde im Jahr 2016 erstellt. Die Schulverwaltungen der Landkreise Celle und Vechta beauftragten ebenfalls externe Beratungsfirmen mit der Erstellung ihrer Medienentwicklungspläne. Deren Medienentwicklungspläne lagen zu Beginn des Jahres 2018 vor.
- Tz. 92 Alle vier Medienentwicklungspläne beinhalteten Aussagen über die allgemeine Netzanbindung und die Vernetzung der kreiseigenen Schulen. Bei den Landkreisen Celle, Cloppenburg und Vechta waren Standards für eine einheitliche IT-Ausstattung, gestaffelt nach Schulformen, festgelegt. Nur so seien die Wartungs- und Supportaufgaben vom Schulträger zu vertretbaren Kosten wahrnehmbar. Diese Einschätzung teile ich.
- Tz. 93 Aufbau und Inhalte der Medienentwicklungspläne der Landkreise Celle, Cloppenburg und Vechta bewerte ich als gute Beispiele für ein konzeptionelles Handeln, um die Voraussetzungen für die digitale Bildung in den Schulen zu schaffen.

6 Die Medienzentren im Wandel!?

- Tz. 94 Die Anforderungen an die Medienzentren sind nicht nur an den verfügbaren Medien oder Geräten fest zu machen. Vielmehr wird sich durch die Digitalisierung des Unterrichts ein Wandel der wahrzunehmenden Aufgaben ergeben.
- Tz. 95 Das Land Niedersachsen hatte es sich zum Ziel gesetzt, die Medienkompetenz der Gesellschaft zu stärken. Medienkompetenz stützt sich auf die Bereiche Medienkunde, Mediennutzung, Medienkritik und Mediengestaltung. Dazu erarbeitete das Land die Konzepte „Medienkompetenz in Niedersachsen – Meilensteine zum Ziel“ und „Medienkompetenz in Niedersachsen - Ziellinie 2020“. Beide Konzepte hatten mit ihren Zielen Anknüpfungspunkte zur Arbeit der Medienzentren. Danach könnten die Medienzentren zu Beratungszentren für Medienkompetenz ausgebaut werden.

- Tz. 96 In der Publikation „Das Medienzentrum der Zukunft“ formulierte das NLQ die Erwartung, dass sich die Medienzentren als Ansprechpartner für Medienkompetenz für alle Altersgruppen öffnen. Sie sollten sich so zu Zentren für lebenslanges Lernen entwickeln.
- Tz. 97 Die Ziele des Landes und die Erwartungen des NLQ beschränkten sich nicht nur auf die Pflichtaufgaben der Medienzentren nach § 108 Abs. 4 NSchG. Für die Kommunen stellte sich die Frage, ob sie willens und finanziell in der Lage seien, diese zusätzlichen, freiwilligen Aufgaben zu übernehmen.
- Tz. 98 Im Folgenden führe ich Beispiele an, die zeigen, wie die Medienzentren sich den weiteren, freiwilligen Aufgaben stellten.

- Das Learning Lab Cloppenburg

Das Medienzentrum Cloppenburg richtete ein Learning Lab ein. Durch verschiebbares Inventar, digitale Ausstattung und entsprechende Präsentationstechnik konnten hier verschiedene Lernsituationen für Schulklassen dargestellt werden. Darüber hinaus wurde das Medienzentrum als Fortbildungsveranstalter wahrgenommen, das Angebote der Pädagogischen Hochschule, der Hochschule Vechta und der Studienseminare vernetzte.²¹



Abbildung 7: Medienzentrum Cloppenburg

²¹ Vgl. Internet: https://www.nibis.de/uploads/redriedl/medienportal/medienzentren/RZ_NLQ_Broschuere_261017.pdf, Seite 16, aufgerufen am 24.06.2020.

- Die Mediothek Diepholz

Das Medienzentrum Diepholz verfügte neben seiner Hauptstelle in Syke über eine Außenstelle in Diepholz. In der Mediothek Diepholz waren die Stadtbibliothek, die Außenstelle des Medienzentrums, die Bibliotheken der Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg sowie die der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zusammengefasst. Eigentümer des Gebäudes der Mediothek war der Landkreis Diepholz, Träger und Betreiber die Stadt Diepholz. Der Landkreis erläuterte, dass die Mediothek die Aufgabe hätte, für die Bevölkerung ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen.²²



Abbildung 8: Mediothek Diepholz

- Der Campus Osterholz-Scharmbeck

Das Medienzentrum Osterholz war auf dem Campus in Osterholz-Scharmbeck angesiedelt. Der Campus konzentrierte Bildungs- und Begegnungsangebote für alle Generationen. Es befanden sich neben der Oberschule und dem Gymnasium die Stadtbibliothek, die VHS, das Kreisarchiv, das Allwetterbad, das DLRG-Haus sowie Sport- und Freiflächen auf diesem Campus. Nach Aussage des Landkreises sei mit dem Campus für lebenslanges Lernen in Osterholz-Scharmbeck ein neuer Lernort für Jung und Alt entstanden, der für ein innovatives Bildungskonzept stehe.²³

²² Vgl. Internet: <https://www.stadt-diepholz.de/portal/seiten/mediothek-diepholz-3000298-21770.html>, aufgerufen am 24.06.2020.

²³ Vgl. Internet: <https://www.campus-ohz.de/einrichtungen/>, aufgerufen am 24.06.2020.

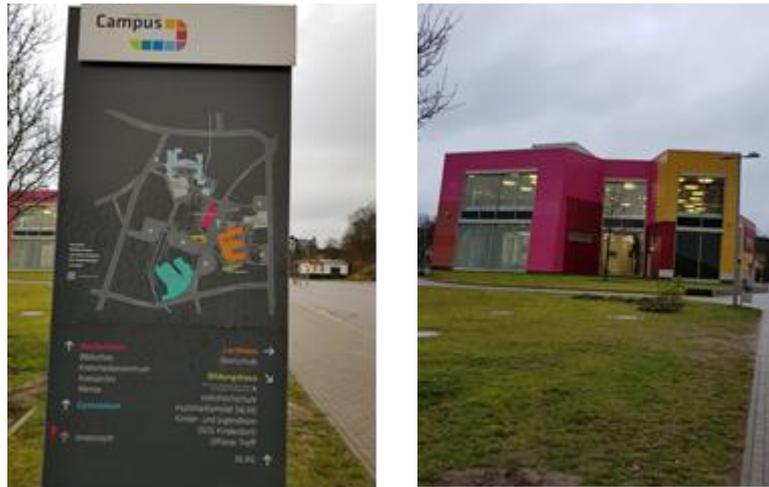


Abbildung 9: Campus Osterholz-Scharmbeck

- Das Bildungszentrum Wolfenbüttel

Das Medienzentrum Wolfenbüttel war in das Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel integriert. Das Kernziel lag in der Vermittlung von Medienkompetenz an Menschen jeden Alters. Es verstand sich daher als Begegnungsort für alle Generationen und Kulturen.²⁴ Nach Aussage des Landkreises konnten im Bildungszentrum Menschen von der Kindheit bis ins hohe Alter in den Abteilungen VHS, Musikschule, Kultur & Medien mit Medienzentrum und Bücherbus vielfältige Möglichkeiten des lebenslangen Lernens realisieren.

Darüber hinaus sei beim Medienzentrum geplant, den dortigen Schulungsraum zu einer „Laborklasse“ umzugestalten. Hier könnten dann Schulklassen digitalen Unterricht erproben, bevor Klassenräume in Schulen kostenintensiv ausgestattet würden.

Der Landkreis beschäftigte im Medienzentrum zwei Medienpädagoginnen, die ebenso wie der medienpädagogisch Beratende die Schulen in pädagogischen Fragen berieten.



Abbildung 10: PC-Bereich Bildungszentrum Wolfenbüttel

²⁴ Vgl. Internet: <https://www.bildungszentrum-wolfenbuettel.de/>, aufgerufen am 24.06.2020.

- Das Medienkompetenzzentrum Vechta (MKZ)

Der Landkreis Vechta und die Universität Vechta beschlossen, ein gemeinsames MKZ aufbauen zu wollen.²⁵ Ziel des MKZ soll es sein, den Praxisbezug im Lehramtsstudium deutlich zu erhöhen. Des Weiteren soll die Medienkompetenz sowohl der Lehrkräfte als auch der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden. Nach Aussage des Landkreises soll das MKZ im Sommer 2020 seine Arbeit aufnehmen. Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Studierenden und Dozierenden der Lehrerfortbildung sollen das MKZ nutzen können.

Der Landkreis stellt die Räumlichkeiten, die Ausstattung und das Service-Personal. Die Universität wird entsprechendes Personal für die inhaltliche Arbeit einsetzen. Das MKZ wird zudem den zentralen IT-Support der kreiseigenen Schulen übernehmen.

Im Mittelpunkt des MKZ wird das Learning Lab als zentrale Einrichtung für den Landkreis Vechta stehen. Das Learning Lab soll über Räume mit interaktiven Whiteboards (inklusive Rechner und Beamer) sowie WLAN verfügen. Ein Raum erhalte zusätzlich ein Aufzeichnungssystem, um das Filmen und Reflektieren von Unterricht sowie das Analysieren von Lernprozessen zu unterstützen.

Der Landkreis finanziert ebenfalls ab Sommer 2020 eine Stiftungsprofessur „Mediendidaktik mit Schwerpunkt Digitale Medien“ für einen Zeitraum von zehn Jahren.

- Tz. 99 Diese fünf Beispiele zeigen, dass sich die „klassischen“ Medienzentren oftmals bereits in einen „Ort lebenslangen Lernens“ gewandelt haben. Es gab aber, wie in Abschnitt 3 beschrieben, auch den umgekehrten Weg: Die Landkreise Stade und Wittmund führen ihre Medienzentren soweit zurück, dass die Erfüllung der Pflichtaufgaben des § 108 Abs. 4 NSchG gerade noch möglich war.
- Tz. 100 Es liegt in der Entscheidungshoheit jeder Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, in welcher Weise sie ihr Medienzentrum betreibt bzw. weiterentwickelt. Entscheidet sie sich für einen „Ort des lebenslangen Lernens“, sollte dies auch im Haushalt als freiwillige Aufgabe mit dem dafür erforderlichen Ressourceneinsatz erkennbar gemacht werden (vgl. Abschnitt 4.3).

²⁵ Vgl. Internet: https://kreistagsinfo.landkreis-vechta.de/bi/vo0050.asp?_kvonr=1600, aufgerufen am 24.06.2020.

7 **Stellungnahmen der Kommunen**

- Tz. 101 Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.
- Tz. 102 Die Kommunen hatten bis zum 06.08.2020 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon machten die Landkreise Cloppenburg, Friesland, Osterholz, Schaumburg, Vechta, Wittmund und Wolfenbüttel Gebrauch.
- Tz. 103 Bezüglich der Landkreise Vechta und Schaumburg war keine Sachverhaltsänderung erforderlich.
- Tz. 104 Die sich aus den anderen Stellungnahmen ergebenden Sachverhaltsänderungen habe ich in diese Prüfungsmitteilung eingearbeitet. Gewünschte Sachverhaltskorrekturen, denen ich mich nicht anschließen konnte, stelle ich nachfolgend dar.
- Tz. 105 Der Landkreis Cloppenburg weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Jahr 2018 statt der zunächst genannten 3 VZÄ nur 2 VZÄ für das Medienzentrum beschäftigt seien. Diese Aussage ist in Anbetracht der vor Ort angetroffenen und als Mitarbeiter des Medienzentrums vorgestellten Personen, der entstandenen Personalkosten sowie der angegebenen Aufgabenverteilung nicht nachvollziehbar. Es bleibt daher bei der Berücksichtigung der bisherigen Angabe des Landkreises Cloppenburg von 3 VZÄ.
- Tz. 106 Der Landkreis Osterholz erklärt in seiner Stellungnahme, dass dem medienpädagogischen Berater (Lehrkraft) im Medienzentrum Osterholz vom Land acht Anrechnungsstunden der Regelstundenzeit für seine Tätigkeit gewährt worden seien. Es gäbe keine stundenweise Zuordnung dieser Tätigkeit für das Medienzentrum. Dieser Auffassung kann ich nicht folgen, denn sie entspricht nicht der von MK getroffenen Regelung. Nach dem RdErl. des MK vom 19.06.2006 – 36-82213 „Lehrkräfte als medienpädagogische Beraterinnen und Berater in den kommunalen Medienzentren (Kreis- und Stadtbildstellen) in Niedersachsen“²⁶ stellt das Land den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover

²⁶ Mit Schreiben vom 06.12.2017 erklärte das MK diesen Erlass bis zu seiner inhaltlichen Aktualisierung weiterhin für gültig.

geeignete Lehrkräfte als medienpädagogische Beraterinnen und Berater für Schulen in den kommunalen Medienzentren zur Verfügung. Durch diese Regelung sind Lehrkräfte für ihre Aufgaben als Beraterinnen und Berater den Medienzentren zugeordnet.

- Tz. 107 Des Weiteren vertritt der Landkreis Osterholz die Position, dass im Jahr 2018 noch keine „Beratungen zum DigitalPakt“ hätten erfolgen können. Es könne sich hierbei nur um „Allgemeine Beratungen“ handeln. Die Überschrift in der Anlage 8 „Beratungen zum DigitalPakt“ sei somit nicht richtig gewählt. Auch die Nullwerte würden deshalb nicht richtig sein. Dieser Aussage muss ich widersprechen. Den Kommunen war durch den Koalitionsvertrag vom 14.03.2018 bekannt, dass die Bundesregierung die Digitalisierung von Schulen verstärkt fördern wollte. Vor diesem Hintergrund ließen sich viele Kommunen bei der Erstellung ihrer Medienentwicklungspläne durch die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater der Medienzentren beraten und gaben dies mir gegenüber auch an. Darüber hinaus nutzten auch viele Schulen bereits zu dieser Zeit das Fachwissen der medienpädagogischen Beraterinnen und Berater bei der Erstellung ihrer Medienbildungskonzepte. Dies zeigt, dass bereits im Jahr 2018 in vielen Medienzentren zur Vorbereitung auf mögliche Förderungen durch den DigitalPakt beraten wurde.
- Tz. 108 Weiterhin ist der Landkreis Osterholz der Auffassung, dass die kommunalen Medienzentren mit Blick auf den vorerwähnten Runderlass des MK (vgl. Tz. 106) in wesentlichem Umfang die Vermittlung von Medienkompetenz in Schulen und Kindertagesstätten unterstützen. Deswegen sei die Unterstützung der Kindertagesstätten nicht den freiwilligen Aufgaben zuzuordnen. Diese Ansicht kann ich nicht teilen. Der Runderlass des MK bestimmt die Aufgaben der Lehrkräfte als medienpädagogischen Beraterinnen und Berater und nicht die der Medienzentren. Wie aus § 108 Abs. 4 NSchG deutlich wird, haben die von den Landkreisen getragenen Medienzentren die Aufgabe ihre Schulen mit audiovisuellen Medien zu unterstützen. Soweit also auch Kindertagesstätten durch die Medienzentren unterstützt werden, handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe.
- Tz. 109 Der Landkreis Vechta erwähnt in seiner Stellungnahme die seiner Ansicht nach viel zu niedrige Personalausstattung des NLQ und wünscht sich eine höhere Stellenzuweisung für die Arbeit der medienpädagogischen Beraterinnen und Berater in den Medienzentren Die Arbeitszeitanteile der landesbediensteten medienpädagogischen Beraterinnen und Berater in den Medienzentren waren jedoch

nicht Gegenstand der Prüfung, so dass ich dazu im Rahmen dieser Prüfung keine Aussage treffen kann.

- Tz. 110 Der Landkreis Wolfenbüttel teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Medienzentrum bei der Festlegung der prozentualen Arbeitszeitanteile für die Ausleihe haptischer Medien zu grob geschätzt hätten. Der prozentuale Arbeitsanteil der Mitarbeiterin 1 für haptische Medienausleihe sei von 0,5 % auf 0,125 % zu korrigieren. Die nun übrigen 0,375 % seien dem Geräteverleih hinzuzufügen. Dem Korrekturwunsch des Landkreises Wolfenbüttel kann ich nicht nachkommen. Nach Auswertung der Unterlagen und gezielter Nachfrage vor Ort erklärte der Landkreis Wolfenbüttel für die haptische Ausleihe einen Arbeitszeitanteil von 5 % zu haben. Dieses hätte einen Personalaufwand von 135,49 € und einen Zeitanteil von 231 Minuten je Ausleihe ergeben, sodass ich nochmals ausdrücklich nachfragte. Daraufhin korrigierte der Landkreis den Wert auf 0,5 %. Eine weitere Korrektur der Prozentanteile wäre im Hinblick auf die gezielten Nachfragen nicht sachgerecht.
- Tz. 111 Des Weiteren weist der Landkreis Wolfenbüttel darauf hin, dass die Stelle einer Medienpädagogin erst ab August 2018 besetzt gewesen sei und damit geringere Personalaufwendungen in der Anlage 6 zu Grunde zu legen seien. Der gewünschten Korrektur der Personalstellenanteile komme ich nicht nach, da sich dadurch die Personalaufwendungen um über 50.000 Euro unverhältnismäßig reduzieren würden. Eine solche Änderung wäre nicht übereinstimmend mit den Daten aus der Ergebnisrechnung.
- Tz. 112 Der Landkreis Wittmund gibt in seiner Stellungnahme an, dass er ab 01.06.2020 für den medienpädagogischen Berater eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105 € zahle. Als Basis für alle Auswertungen wurde das Haushaltsjahr 2018 zu Grunde gelegt. Ich kann den genannten Betrag daher aus systematischen Gründen leider nicht berücksichtigen.
- Tz. 113 Weiter führt der Landkreis Wittmund an, dass auch andere Landkreise Medienentwicklungspläne vorhalten würden bzw. sich in der Erarbeitung solcher befänden. Diesen Sachstand lediglich in der Anlage 9 und nicht in Tz. 90 (jetzt Tz. 91) der Prüfungsmitteilung darzustellen, werde dem tatsächlichen Bild nicht gerecht. Diesem Änderungswunsch kann nicht entsprochen werden, da sich die Prüfung auf die Jahre 2016 bis 2018 bezog. Die in Tz. 90 (jetzt Tz. 91) genannten Land-

kreise verfügten alle bereits zum Ende des Jahres 2018 über einen Medienentwicklungsplan. Da sich alle in der Prüfung vorgenommenen Vergleiche auf das Jahr 2018 beziehen, kann ich dem geäußerten Veränderungswunsch nicht nachkommen.

- Tz. 114 Insgesamt ist festzustellen, dass die geprüften Kommunen sehr konstruktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung mitgearbeitet haben. Darüber hinaus ist in allen von mir besuchten Medienzentren das Bewusstsein dafür deutlich, dass die schulische Bildung in der Zukunft nicht ohne digitale Unterstützung denkbar ist.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Heike Fliess

**Anlage 1: Anzahl der kreisangehörigen Kommunen und Einwohnerzahl der Landkreise am 31.12.2018
Anzahl der Schulen und der Schülerinnen und Schüler in den Landkreisen für das Schuljahr 2018/19**

Erläuterungen:

- 1) Fundstelle: LSN Tabelle A100001G bzw. Angaben der Landkreise
- 2) Fundstelle: LSN Tabelle K3001111 bzw. Angaben der Landkreise

Landkreis	Anzahl der kreisangehörigen Kommunen	Einwohner Erl. 1)	Anzahl der Schulen	Schülerzahl Erl. 2)
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5
Celle	11	178.936	66	24.403
Cloppenburg	13	169.348	81	27.120
Cuxhaven	10	198.213	80	24.438
Diepholz	15	216.886	71	27.612
Friesland	8	98.460	45	12.060
Hamelnd-Pyrmont	8	148.559	58	19.990
Leer	12	169.809	80	22.738
Oldenburg	8	130.144	52	15.940
Osterholz	7	113.318	38	14.189
Schaumburg	12	157.781	49	19.921
Stade	11	203.102	74	29.252
Vechta	10	141.587	61	22.572
Verden	8	136.792	49	18.060
Wittmund	6	56.882	24	7.584
Wolfenbüttel	7	119.960	48	12.535
Summe	146	2.239.777	876	298.414

Allgemeine Erläuterungen:

Als „Weiterer Aufwand“ wurden alle Aufwendungen summiert, die nicht in den übrigen Positionen enthalten sind. Hierzu gehört der Sachaufwand für fremdes Personal, z. B. bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen für Reparaturen oder eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Medienzentrum.

Die Inneren Verrechnungen bei den Medienzentren Cuxhaven, Verden und Wolfenbüttel beinhalteten Anteile für die Gebäudewirtschaft. Dieser Anteil der Inneren Verrechnungen wurde beim Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudes des Medienzentrums berücksichtigt.

Die Inneren Verrechnungen mit Ausnahme des Aufwands für die Bewirtschaftung und der Unterhaltung des Gebäudes blieben bei den Medienzentren Cuxhaven, Oldenburg, Stade, Verden und Wolfenbüttel unberücksichtigt.

Alle Beträge wurden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Erläuterungen zu einzelnen Medienzentren:

- 1) Die Erträge beim Medienzentrum Cloppenburg wurden um 173.321 € verringert. Die Aufwendungen wurden um 175.964 € bei den Positionen Aufwand für eigenes Personal, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudes des Medienzentrums und Gerätebeschaffung verringert. Beide Beträge dienen der Finanzierung des IT-Supports in Schulen. Begründung: Kein anderes Medienzentrum erfüllte die Aufgabe IT-Support in Schulen.
- 2) Die Erträge beim Medienzentrum Schaumburg wurden um 92.701 € verringert. Begründung: Das Medienzentrum war ausgegliedert und der VHS zugeordnet. Die VHS erhielt vom Landkreis Schaumburg für die Übernahme des Medienzentrums einen Verlustausgleich.
- 3) Die Erträge beim Medienzentrum Wolfenbüttel wurden um 192.962 € verringert. Begründung: Das Medienzentrum war in den Eigenbetrieb Bildungszentrum ausgegliedert. Der Landkreis finanzierte den Eigenbetrieb zu 100 %.
- 4) Der Personalaufwand beim Medienzentrum Celle wurden um 15.028 € erhöht. Begründung: Die Ergebnisrechnung beinhaltete nicht den Personalaufwand für das gesamte im Medienzentrum tätige Personal.
- 5) Der Personalaufwand beim Medienzentrum Cuxhaven wurde um 30.200 € reduziert. Begründung: Die Ergebnisrechnung beinhaltete den Personalaufwand für das im Medienzentrum tätige Personal zu 100 %. Das Personal war aber noch für einen anderen Bereich tätig.
- 6) Der Personalaufwand beim Medienzentrum Friesland wurde um 28.704 € verringert. Begründung: Die Ergebnisrechnung beinhaltete den Personalaufwand für das im Medienzentrum tätige Personal zu 100 %. Das Personal war aber noch für einen anderen Bereich tätig.
- 7) Der Personalaufwand beim Medienzentrum Wittmund wurde um 23.196 € auf 0 € reduziert. Begründung: Die Ergebnisrechnung beinhaltete Personalaufwand, obwohl im Medienzentrum kein Personal mehr eingesetzt wurde. Jedoch entstand in der EDV-Abteilung Aufwand für die technische Betreuung, welcher nicht explizit für die Leistung „Medienzentrum“ beziffert werden konnte.
- 8) Kein Aufwand für Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudes bei den Medienzentren Friesland, Stade, Vechta und Wittmund.
Begründung für Friesland: Der Bewirtschaftungsaufwand konnte nicht gesondert ausgewiesen werden. Entsprechende Kosten waren der (direkt angeschlossenen) Schule zugeordnet.
Begründung für Stade: Es nutzte nur einen Raum als Lagerraum für Geräte. Die Berechnung des Aufwands für diesen Raum sah das Medienzentrum als nicht wirtschaftlich an.
Begründung für Vechta: Dem Medienzentrum war nur ein kleiner räumlicher Bereich des Bürgerservice zugewiesen. Die Berechnung des Aufwands für diesen Bereich sah das Medienzentrum als nicht wirtschaftlich an.
Begründung für Wittmund: Die räumlichen Anteile der Leistungen der EDV-Abteilung für das Medienzentrum waren marginal. Die Berechnung des Aufwands für diesen Bereich sah das Medienzentrum als nicht wirtschaftlich an.
- 9) Im Aufwand für Medienbeschaffung war beim Medienzentrum Diepholz der Aufwand für Gerätebeschaffung, Datenübertragung sowie Lizenzen und Konzessionen enthalten. Der Landkreis Diepholz richtete für diese Aufwendungen eine Sammelposition ein.
- 10) Im Aufwand für Lizenzen und Konzessionen war beim Medienzentrum Cloppenburg der Aufwand für die Medienbeschaffung enthalten.

Medienzentrum	Ordentliche Erträge Erl. 1) - 3)	Aufwand für							Weiterer Aufwand	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis
		eigenes Personal Erl. 4) - 7)	Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudes Erl. 8)	Medienbeschaffung Erl. 9)	Gerätebeschaffung	Datenübertragung	Lizenzen und Konzessionen Erl. 10)	Abschreibungen			
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12
Celle	100 €	112.345 €	13.845 €	315 €	1.961 €	0 €	6.413 €	25.095 €	9.877 €	169.851 €	169.751 €
Cloppenburg	7.622 €	114.206 €	9.985 €	- €	18.981 €	2.809 €	6.063 €	26.822 €	9.205 €	188.071 €	180.449 €
Cuxhaven	8.498 €	156.682 €	15.890 €	34.979 €	3.802 €	0 €	1.353 €	25.919 €	4.980 €	243.605 €	235.107 €
Diepholz	10.850 €	111.161 €	56.390 €	43.266 €	- €	- €	- €	18.981 €	3.352 €	233.150 €	222.300 €
Friesland	0 €	68.193 €	0 €	13.980 €	1.421 €	0 €	0 €	3.739 €	2.167 €	89.500 €	89.500 €
Hamel-Pyrmont	0 €	81.763 €	35.329 €	0 €	0 €	4.998 €	20.922 €	19.589 €	8.347 €	170.948 €	170.948 €
Leer	0 €	48.449 €	26.924 €	20.055 €	0 €	0 €	0 €	2.762 €	5.834 €	104.024 €	104.024 €
Oldenburg	0 €	30.674 €	4.800 €	5.727 €	1.533 €	927 €	607 €	12.538 €	14.857 €	71.663 €	71.663 €
Osterholz	8.697 €	73.880 €	41.983 €	24.608 €	0 €	0 €	0 €	20.874 €	161 €	161.506 €	152.809 €
Schaumburg	5 €	62.321 €	12.339 €	971 €	535 €	0 €	0 €	6.863 €	9.677 €	92.706 €	92.701 €
Stade	0 €	0 €	0 €	13.562 €	11.293 €	13.133 €	0 €	15.184 €	7.503 €	60.675 €	60.675 €
Vechta	11.646 €	51.800 €	0 €	0 €	9.927 €	371 €	4.458 €	20.184 €	4.083 €	90.823 €	79.177 €
Verden	9.208 €	20.349 €	9.910 €	20.684 €	0 €	0 €	0 €	22.245 €	1.553 €	74.741 €	65.533 €
Wittmund	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	405 €	405 €	405 €
Wolfenbüttel	20.998 €	110.854 €	8.534 €	6.359 €	15.810 €	4.288 €	357 €	26.585 €	21.972 €	194.759 €	173.761 €
Summe	77.624 €	1.042.677 €	235.929 €	184.506 €	65.263 €	26.526 €	40.173 €	247.380 €	103.973 €	1.946.427 €	1.868.803 €

Medienzentrum	Ordentliches Ergebnis	Einwohnerzahl am 31.12.2018	Ordentliches Ergebnis je Einwohner	Schülerzahl für das Schuljahr 2018/2019	Ordentliches Ergebnis je Schülerin und Schüler
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6
Celle	169.751 €	178.936	0,95 €	24.403	6,96 €
Cloppenburg	180.449 €	169.348	1,07 €	27.120	6,65 €
Cuxhaven	235.107 €	198.213	1,19 €	24.438	9,62 €
Diepholz	222.300 €	216.886	1,02 €	27.612	8,05 €
Friesland	89.500 €	98.460	0,91 €	12.060	7,42 €
Hameln-Pyrmont	170.948 €	148.559	1,15 €	19.990	8,55 €
Leer	104.024 €	169.809	0,61 €	22.738	4,57 €
Oldenburg	71.663 €	130.144	0,55 €	15.940	4,50 €
Osterholz	152.809 €	113.318	1,35 €	14.189	10,77 €
Schaumburg	92.701 €	157.781	0,59 €	19.921	4,65 €
Stade	60.675 €	203.102	0,30 €	29.252	2,07 €
Vechta	79.177 €	141.587	0,56 €	22.572	3,51 €
Verden	65.533 €	136.792	0,48 €	18.060	3,63 €
Wittmund	405 €	56.882	0,01 €	7.584	0,05 €
Wolfenbüttel	173.761 €	119.960	1,45 €	12.535	13,86 €
Summe	1.868.803 €	2.239.777		298.414	
Mittelwert			0,81 €		6,32 €

Landkreis	Medienbestand haptisch am 31.12.	Medienausleihe haptisch	Ausleihquote Medien haptisch	Gerätebestand am 31.12.	Ausleihe Geräte	Ausleihquote Geräte
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Celle	1.997	727	0,36	160	477	2,98
Cloppenburg	2.259	265	0,12	270	2.338	8,66
Cuxhaven	3.277	1.560	0,48	108	275	2,55
Diepholz	4.992	1.680	0,34	846	1.786	2,11
Friesland	1.644	2.241	1,36	219	1.185	5,41
Hameln-Pyrmont	2.854	1.909	0,67	81	343	4,23
Leer	2.801	7.536	2,69	21	69	3,29
Oldenburg	3.946	164	0,04	147	503	3,42
Osterholz	2.615	813	0,31	149	429	2,88
Schaumburg	4.820	905	0,19	45	222	4,93
Stade	0	0	-	111	673	6,06
Vechta	1.688	362	0,21	329	1.454	4,42
Verden	1.911	151	0,08	73	772	10,58
Wittmund	0	0	-	3	0	0,00
Wolfenbüttel	1.154	15	0,01	125	255	2,04
Summe	35.958	18.328		2.687	10.781	
Mittelwert			0,53			4,54

Erläuterungen:

Das Personal für den IT-Support in Schulen beim Medienzentrum Cloppenburg wurde nicht berücksichtigt. Begründung: Kein anderes Medienzentrum erfüllte diese Aufgabe.

In den Spalten 8 bis 11 ergeben sich durch die Begrenzung auf zwei Nachkommastellen Rundungsdifferenzen.

Qualifikationsgruppe	Qualifikationen	Entgeltgruppe nach TVöD oder Besoldungsgruppe	Anzahl Personen	Summe Qualifikation	VZÄ	Summe VZÄ	Anteil Personen (SP 4) in %	Summe Qualifikation nach Personen	VZÄ (SP 6) in %	Summe Qualifikation nach VZÄ
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11
Verwaltungskraft	Verwaltungskraft	EG 5	5	12	3,8718	9,8846	19,23 %	46,15 %	19,30 %	49,30 %
	Verwaltungskraft	EG 6	3		2,2564		11,54 %		11,27 %	
	Bürokauffrau	EG 6	1		0,7564		3,85 %		3,77 %	
	Verwaltungskraft	EG 8	1		1,0000		3,85 %		4,99 %	
	Verwaltungskraft	EG 9a	1		1,0000		3,85 %		4,99 %	
	Verwaltungskraft	A 8	1		1,0000		3,85 %		4,99 %	
Medien, Information, Kommunikation	Fachangestellter für Medien und Information	EG 6	1	4	1,0000	4,0000	3,85 %	15,38 %	4,99 %	19,95 %
	Bibliotheksassistent/in	EG 8	1		1,0000		3,85 %		4,99 %	
	Mediengestalterin	EG 9a	1		1,0000		3,85 %		4,99 %	
	Kommunikationstechniker/Mediengestaltung	EG 9a	1		1,0000		3,85 %		4,99 %	
EDV-/IT-Berufe	Techn. Administrator/in	EG 6	1	3	1,0000	2,5000	3,85 %	11,54 %	4,99 %	12,47 %
	IT-Techniker im Medienzentrum	EG 7	1		1,0000		3,85 %		4,99 %	
	Informatiker	EG 8	1		0,5000		3,85 %		2,49 %	
Studium der Medienwissenschaften	Medienpädagogin/Medienpädagoge	EG 11	2	2	1,4615	1,4615	7,69 %	7,69 %	7,29 %	7,29 %
Technische Berufe	Radio- und Fernsehtechniker	EG 7	1	2	0,4487	0,7051	3,85 %	7,69 %	2,24 %	3,52 %
	Technischer Angestellter	EG 10	1		0,2564		3,85 %		1,28 %	
Sonstige Qualifikationen	Verleihkraft	EG 3	1	3	0,5000	1,5000	3,85 %	11,54 %	2,49 %	7,48 %
	Verleihkraft	EG 4	1		0,3590		3,85 %		1,79 %	
	Kurierfahrer/in	EG 5	1		0,6410		3,85 %		3,20 %	
In zwei Landkreisen kein Personal		entfällt	0	0	0,0000	0,0000	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Summe			26	26	20,0512	20,0512	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Erläuterung zu den Inhalten, der Berechnung und der Darstellung nach Angaben der Medienzentren

SP	Inhalt	Berechnung und Darstellung
SP 2	Angabe der VZÄ je Mitarbeiterin und je Mitarbeiter	Summe aller im Medienzentrum tätigen Personen
SP 3	Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	Summe aller im Medienzentrum tätigen Personen
SP 4	Entgelt nach TVöD	Berechnung des Entgelts nach TVöD nach der mittleren Stufe der Entgeltgruppe unter Hinzurechnung der Arbeitgeberanteile der einzelnen eingesetzten Personen. Summierung der Einzelentgelte jeder Person.
SP 5	Anteil in € vom Entgelt für die Aufgaben Ausleihe von haptischen Medien	Der Betrag in SP 5 ist die Summe der Entgelte der Personen, die sie für die Aufgabe Ausleihe von haptischen Medien wahrnahmen. Er berechnete sich nach den jeweiligen tatsächlichen Arbeitszeitanteilen für diese Aufgabe. Die Summierung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen.
SP 6	Anteil in € vom Entgelt für die Aufgaben Ausleihe von Geräten	Der Betrag in SP 6 ist die Summe der Entgelte der Personen, die sie für die Aufgabe Ausleihe von Geräten wahrnahmen. Er berechnete sich nach den jeweiligen tatsächlichen Arbeitszeitanteilen für diese Aufgabe. Die Summierung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen.
SP 7	Anteil in € vom Entgelt für die Aufgaben Ausleihe von haptischen Medien und Geräten	Summe der SP 5 und SP 6
SP 8	Fallzahlen Ausleihen von haptische Medien	Übernahme der Fallzahlen aus der Anlage 4
SP 9	Fallzahlen Ausleihen von Geräten	Übernahme der Fallzahlen aus der Anlage 4
SP 10	Fallzahlen Ausleihen von haptische Medien und Geräten	Summe der SP 8 und SP 9
SP 11	Anteil in € vom Entgelt für die Aufgaben Ausleihe von haptischen Medien pro Ausleihe	Anteil in Euro vom Entgelt für die Aufgaben Ausleihe von haptischen Medien dividiert durch die Anzahl der Ausleihen von haptischen Medien ergibt den Personalaufwand für die Ausleihe von haptischen Medien je Ausleihe ($SP\ 11 = SP\ 5 \div SP\ 8$)
SP 12	Anteil in € vom Entgelt für die Aufgaben Ausleihe von Geräten pro Ausleihe	Anteil in Euro vom Entgelt für die Aufgaben Ausleihe von Geräten dividiert durch die Anzahl der Ausleihen von Geräten ergibt den Personalaufwand für die Ausleihe von Geräten je Ausleihe ($SP\ 12 = SP\ 6 \div SP\ 9$)
SP 13	Anteil in € vom Entgelt für die Aufgaben Ausleihe von haptischen Medien und Geräten pro Ausleihe	Anteil in Euro vom Entgelt für die Aufgaben Ausleihe von haptischen Medien und Geräten dividiert durch die Anzahl der Ausleihen von haptischen Medien und Geräten ergibt den Personalaufwand für die Ausleihe von haptischen Medien und Geräten je Ausleihe ($SP\ 13 = SP\ 7 \div SP\ 10$)

Medienzentrum	VZÄ IST	Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	Entgelt nach TVöD	Anteil in € vom Entgelt für die Aufgaben Ausleihe von		
				haptischen Medien	Geräten	haptischen Medien und Geräten
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7 (SP 5 + SP 6)
Celle	2,2564	88,00	96.877,60 €	2.862,94 €	17.361,02 €	20.223,96 €
Cloppenburg	3,0000	118,00	134.765,45 €	3.198,96 €	16.215,75 €	19.414,71 €
Cuxhaven	2,6410	122,50	109.456,99 €	10.920,42 €	13.135,88 €	24.056,30 €
Diepholz	2,5000	97,50	111.643,36 €	10.572,41 €	9.015,77 €	19.588,18 €
Friesland	1,2051	47,00	49.415,12 €	9.976,21 €	841,05 €	10.817,26 €
Hamelnd-Pyrmont	1,5000	58,50	63.418,31 €	4.882,01 €	7.566,32 €	12.448,33 €
Leer	1,0000	39,00	38.928,60 €	10.121,44 €	2.725,00 €	12.846,44 €
Oldenburg	0,3590	14,00	13.375,24 €	720,21 €	960,27 €	1.680,48 €
Osterholz	1,2564	49,00	59.513,56 €	1.793,29 €	7.610,78 €	9.404,07 €
Schaumburg	1,3718	53,50	53.402,25 €	8.841,33 €	15.719,75 €	24.561,08 €
Stade	0,0000	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vechta	1,0000	39,00	40.549,75 €	811,00 €	9.731,94 €	10.542,94 €
Verden	0,5000	19,50	17.986,40 €	2.248,30 €	2.248,30 €	4.496,60 €
Wittmund	0,0000	0,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wolfenbüttel	1,4615	57,00	88.242,80 €	203,24 €	2.077,27 €	2.280,51 €
Summe	20,0512	802,50	877.575,43 €	67.151,76 €	105.209,10 €	172.360,86 €

Medienzentrum	Fallzahlen Ausleihen			Anteil in € vom Entgelt für die Aufgaben Ausleihe von		
	haptische Medien	Geräte	haptische Medien und Geräte	haptischen Medien pro Ausleihe	Geräten pro Ausleihe	haptischen Medien und Geräten pro Ausleihe
SP 1	SP 8	SP 9	SP 10 (SP 8 + SP 9)	SP 11 (SP 5 ÷ SP 8)	SP 12 (SP 6 ÷ SP 9)	SP 13 (SP 7 ÷ SP 10)
Celle	727	477	1.204	3,94 €	36,40 €	16,80 €
Cloppenburg	265	2.338	2.603	12,07 €	6,94 €	7,46 €
Cuxhaven	1.560	275	1.835	7,00 €	47,77 €	13,11 €
Diepholz	1.680	1.786	3.466	6,29 €	5,05 €	5,65 €
Friesland	2.241	1.185	3.426	4,45 €	0,71 €	3,16 €
Hamel-Pyrmont	1.909	343	2.252	2,56 €	22,06 €	5,53 €
Leer	7.536	69	7.605	1,34 €	39,49 €	1,69 €
Oldenburg	164	503	667	4,39 €	1,91 €	2,52 €
Osterholz	813	429	1.242	2,21 €	17,74 €	7,57 €
Schaumburg	905	222	1.127	9,77 €	70,81 €	21,79 €
Stade	0	673	673	-	0,00 €	0,00 €
Vechta	362	1.454	1.816	2,24 €	6,69 €	5,81 €
Verden	151	772	923	14,89 €	2,91 €	4,87 €
Wittmund	0	0	0	-	-	-
Wolfenbüttel	15	255	270	13,55 €	8,15 €	8,45 €
Summe	18.328	10.781	29.109			
Mittelwert				6,52 €	20,51 €	8,03 €

Erläuterung zu den Inhalten, der Berechnung und der Darstellung nach Angaben der Medienzentren

SP	Inhalt	Berechnung und Darstellung
SP 2	Angabe der VZÄ je Mitarbeiterin und je Mitarbeiter	Summe aller im Medienzentrum tätigen Personen
SP 3	Arbeitszeit pro Jahr in Stunden	Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden \div 5 Arbeitstage * 220 Arbeitstage im Jahr
SP 4	Arbeitszeit pro Jahr in Minuten	Arbeitszeit pro Jahr in Stunden * 60 Minuten (SP 4 = SP 3 * 60)
SP 5	Anteil Arbeitszeit pro Jahr für Ausleihe haptische Medien in Stunden	Angabe der Anteile der Arbeitszeiten für <u>alle</u> Personen, die diese Aufgabe erfüllen, in einer Summe. Dieses wurde auf der Grundlage der angegebenen Prozentanteile, mit denen die einzelnen Personen die Aufgabe „Ausleihe von haptischen Medien“ wahrnahmen, berechnet. Die Summierung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen.
SP 6	Anteil Arbeitszeit pro Jahr für Ausleihe haptische Medien in Minuten	Umrechnung der in SP 5 angegebenen Jahresarbeitszeit in Stunden in eine Jahresarbeitszeit in Minuten (SP 6 = SP 4 * 60)
SP 7	Fallzahlen Ausleihen haptische Medien	Übernahme der Fallzahlen aus der Anlage 4
SP 8	Minuten je Ausleihe haptische Medien	Jahresarbeitszeit in Minuten für die Ausleihe von haptischen Medien dividiert durch Fallzahlen Ausleihe haptische Medien gleich Minuten je Ausleihe von haptischen Medien (SP 8 = SP 6 \div SP 7)
SP 9	Anteil Arbeitszeit pro Jahr für Ausleihe Geräte in Stunden	Angabe der Anteile der Arbeitszeiten für <u>alle</u> Personen, die diese Aufgabe erfüllen, in einer Summe. Dieses wurde auf der Grundlage der angegebenen Prozentanteile, mit denen die einzelnen Personen die Aufgabe „Ausleihe von Geräten“ wahrnahmen, berechnet. Die Summierung erfolgte aus datenschutzrechtlichen Gründen.
SP 10	Anteil Arbeitszeit pro Jahr für Ausleihe Geräte in Minuten	Umrechnung der in SP 9 angegebenen Jahresarbeitszeit in Stunden in eine Jahresarbeitszeit in Minuten (SP 10 = SP 9 * 60)
SP 11	Fallzahlen Ausleihen Geräte	Übernahme der Fallzahlen aus der Anlage 4
SP 12	Minuten je Ausleihe Geräte	Jahresarbeitszeit in Minuten für die Ausleihe von Geräten dividiert durch Fallzahlen Ausleihe Geräte gleich Minuten je Ausleihe von Geräten (SP 12 = SP 10 \div SP 11)

1) Cloppenburg: Bei der Berechnung ist eine Beamtenstelle mit 40 Wochenstunden berücksichtigt.

2) Der Mittelwert und die Minuten je Ausleihe (SP 8 und SP 12) sind gerundet.

Medienzentrum	VZÄ IST	Arbeitszeit pro Jahr		Ausleihe haptische Medien				Ausleihe Geräte			
		in Stunden	in Minuten	Anteil Arbeitszeit pro Jahr		Fallzahlen	Minuten je Ausleihe ²⁾	Anteil Arbeitszeit pro Jahr		Fallzahlen	Minuten je Ausleihe ²⁾
				in Stunden	in Minuten			in Stunden	in Minuten		
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8 (SP 6 ÷ SP 7)	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 (SP 10 ÷ SP 11)
Celle	2,2564	3.872	232.320	120,12	7.207	727	10	720,72	43.243	477	91
Cloppenburg ¹⁾	3,0000	5.192	311.520	137,28	8.237	265	31	617,76	37.066	2.338	16
Cuxhaven	2,6410	4.532	271.920	429,00	25.740	1.560	17	556,17	33.370	275	121
Diepholz	2,5000	4.290	257.400	433,29	25.997	1.680	15	321,75	19.305	1.786	11
Friesland	1,2051	2.068	124.080	422,18	25.331	2.241	11	34,55	2.073	1.185	2
Hameln-Pyrmont	1,5000	2.574	154.440	193,05	11.583	1.909	6	300,30	18.018	343	53
Leer	1,0000	1.716	102.960	446,16	26.770	7.536	4	120,12	7.207	69	104
Oldenburg	0,3590	616	36.960	33,17	1.990	164	12	44,23	2.654	503	5
Osterholz	1,2564	2.162	129.730	68,64	4.118	813	5	267,70	16.062	429	37
Schaumburg	1,3718	2.351	141.055	389,73	23.384	905	26	692,93	41.576	222	187
Stade	0,0000	0	0	0,00	0	0	-	0,00	0	673	0
Vechta	1,0000	1.716	102.960	34,32	2.059	362	6	411,84	24.710	1.454	17
Verden	0,5000	858	51.480	107,25	6.435	151	43	107,25	6.435	772	8
Wittmund	0,0000	0	0	0,00	0	0	-	0,00	0	0	-
Wolfenbüttel	1,4615	2.508	150.480	5,78	347	15	23	59,04	3.542	255	14
Summe	20,0512	34.455	2.067.305	2.819,97	169.198	18.328		4.254,36	255.261	10.781	
Mittelwert ²⁾	1,5424	2.647	158.820	216,92	13.015	1.410	16	327,26	19.635	770,07	51

Medienzentrum	Allgemeine Beratungen			Beratungen zum DigitalPakt	
	von Schulen (medienpädagogisch)	von kreisangehörigen Kommunen bei der Aus- stattung ihrer Schulen mit Mediengeräten	der kreiseigenen Schulver- waltung bei der Ausstat- tung der kreiseigenen Schulen mit Mediengeräten	von Schulen für die Erstellung ihrer Medienbildungskon- zepte	von kreisangehörigen Kommunen für die Erstel- lung ihrer Medienentwick- lungspläne
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6
Celle	0	0	0	26	0
Cloppenburg	0	2	0	9	11
Cuxhaven	4	1	1	1	1
Diepholz	5	1	0	4	2
Friesland	7	1	1	7	5
Hamelnd-Pyrmont	1	0	0	0	1
Leer	6	4	3	10	5
Oldenburg	0	0	0	0	0
Osterholz ¹⁾	-	-	-	0	0
Schaumburg	20	0	3	0	2
Stade	29	12	3	48	8
Vechta	63	30	35	35	9
Verden	4	0	0	0	0
Wittmund	4	0	0	0	0
Wolfenbüttel	7	2	0	7	0
Summe	150	53	46	150	47
Gesamtsumme	249			197	

1) Es fanden allgemeine Beratungen durch das Medienzentrum statt. Diese wurden statistisch jedoch nicht erfasst.

Medienzentrum	Kreiseigener Medienentwicklungsplan		Federführung und Einbindung der Medienzentren in die Medienentwicklungsplanung				
	vorhanden	Bemerkungen	Federführung Medienzentrum	Federführung Schulamt, EDV oder andere Verwaltungseinheit	mit externer Beratungsfirma	Einbindung Medienzentrum	Einbindung von medienpädagogischen Beraterinnen und Beratern
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8
Celle	✓		✗	✓	✓	✓	✓
Cloppenburg	✓		✓	✗	✓	✓	✓
Cuxhaven	✗	Entwurf fertiggestellt	✗	✓	✗	✗	✓
Diepholz	✗	in Arbeit	✗	✓	✓	✗	✓
Friesland	✗	in Arbeit	✗	✓	✗	✗	✗
Hamel-Pyrmont	✗	nach Erstellung eines IT-Handbuchs	✗	✓	✓	✗	✗
Leer	✗	nach Erstellung der Medienbildungskonzepte der Schulen	✗	✓	✗	✗	✗
Oldenburg	✗	in Arbeit	✗	✓	✗	✗	✓
Osterholz	✗	nach Erstellung der Medienbildungskonzepte der Schulen	✗	✓	✗	✓	✓
Schaumburg	✗	in Arbeit	✗	✓	✗	✗	✓
Stade	✗		✗	✓	✗	✗	✓
Vechta	✓		✗	✓	✗	✗	✓
Verden	✗	nach Erstellung der Medienbildungskonzepte der Schulen	✗	✓	✗	✗	✓
Wittmund ¹⁾	✗	in Arbeit durch externen Berater	✗	✓	✓	✗	✗
Wolfenbüttel	✓		✗	✓	✓	✗	✓
Anzahl der ✓	4		1	14	6	3	11

1) Die Stelle des Medienpädagogischen Beraters war im Jahr 2018 nicht besetzt.